



Von der Kritik zum Pilotprojekt

**„Ein-Euro-,Jobs‘ sinnvoll ersetzen! –
Selbstbestimmt arbeiten in öffentlich geförderter
Beschäftigung, die den Menschen dient“**

oder

**Warum die aktuelle Arbeitsmarktpolitik viel mit Schaum-
schlägerei zu tun hat und wie eine ernst gemeinte Förde-
rung von Langzeitarbeitslosen aussehen könnte**

Berlin im September 2007

AG „Ein-Euro-,Jobs‘ ersetzen!“ der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV*

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Arbeitsmarktpolitik: Alles wie gehabt und schlimmer - Über die neue und alte Politik des „Förderns“, Vertuschens und Herausdrängens	4
1.1 Ausgangssituation	5
1.2 Aktuelle arbeitsmarktpolitische Pläne der Großen Koalition: "Beschäftigungs-" und „Qualifizierungszuschuss“, „Kommunal-Kombi“, „Bürgerarbeit“	7
"Beschäftigungszuschuss", „Qualifizierungs-“ und „Eingliederungszuschuss“	7
„Kommunal-Kombi“	8
Apropos „Bürgerarbeit“	9
1.3 Ein Schritt zurück und zwei Schritte vorwärts in die autoritäre Erwerbsarbeitsgesellschaft	11
Abbau von Dauer- und Massenarbeitslosigkeit ?	11
Zu den Zielgruppen „Jugendliche“ (!) und „schwer Vermittelbare“	12
Zwischenresümee	13
Alles wie gehabt – Über die Beratungsresistenz der Politik	14
„Bürgerarbeit“ – Aber wo bleibt der mündige Bürger?	15
Autoritäre Arbeitsmarktpolitik und Menschenbild	17
Kein Land in Sicht – Kein Ende der Ein-Euro-„Jobs“	18
Gezielte Abwehr von Alternativen – Zur Absurdität der Regierungspolitik	19
2. Gesellschaftlich sinnvolle und notwendige Arbeit - Überlegungen zu einer „öffentlich geförderten Beschäftigung“, die gesellschaftliche Bedarfe und Notwendigkeiten ernst nimmt.....	21
2.1 Gesellschaftlicher Bedarf und gesellschaftlich sinnvolle Arbeiten	21
2.2 Gesellschaftlich sinnvoll arbeiten zu prekären oder gar entrechtenden Bedingungen?	22

3	Ein Baustein für eine alternative Arbeitsmarktpolitik: Öffentlich geförderte Beschäftigung nach dem Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“	25
3.1	Zielvorgaben für die Ausgestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung und Vorzüge unseres Konzeptes	25
3.2	Kernelemente des Alternativvorschlags	26
3.2.1	Mögliche Tätigkeiten	26
3.2.2	Zielgruppe	28
3.2.3	Selbstgesuchte Arbeit / Freiwilligkeit	28
3.2.4	Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse	29
	Monatseinkommen	30
	Befristung	31
	Arbeitszeitumfang	31
	Stundenlohn	32
4.	Umsetzung von Pilotprojekten nach dem Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“	33
4.1	Gesetzlicher Rahmen	33
4.2	Finanzierung	36
	Finanzbedarf	36
	Deckung des Finanzbedarfs	36
4.3	Verfahren und Rolle der beteiligten Akteure	38
	Erarbeitung der Förderrichtlinien	38
	Bereitstellung des Finanzbudgets	38
	Wie die Bewilligung der Stellen und die Durchführung des Pilotprojektes gestaltet werden sollten	39
4.4	Evaluation	40

Anhang: Armin Kammrad, Was ein Arbeitsloser wert ist (aus LabourNet.de Germany)

Impressum:

Autorinnen: Angelika Wernick (Kap. 1 + 2), Solveig Koitz (Kap. 3 + 4)

Redaktionsgruppe (AG „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“):

Jürgen Freier, Solveig Koitz, Sven Korzilius, Ralf Rippel und Angelika Wernick

Kontakt: pilot(at)hartzkampagne.de

0. Vorbemerkung

„Von der Kritik zum Pilotprojekt“ haben wir dieses Papier überschrieben. Nachdem wir vor gut einem Jahr das Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“ veröffentlicht haben, sehen wir angesichts der jüngsten arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen der Großen Koalition nun erst recht die Notwendigkeit, Ansätze aufzuzeigen, wie eine andere Arbeitsmarktpolitik aussehen müsste.

Im ersten Teil (Kap. 1) wollen wir zeigen, dass auch mit den aktuellen arbeitsmarktpolitischen Planungen offenkundig weder eine wirksame noch eine nachhaltige Förderung von Erwerbslosen vorgesehen sind. Schlimmer noch: Die beabsichtigten und bereits eingeleiteten Maßnahmen tragen massiv zur Verbreitung von Niedriglohn und zur Durchsetzung von workfare bei.

Dass Arbeitsmarktpolitik auch ganz anders möglich ist, und dabei gleichzeitig drängenden gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann – sogar weitgehend kostenneutral – zeigen wir in den Kapiteln 2 bis 4. Wir entwickeln eine Art Gebrauchsanweisung, wie sich Pilotprojekte nach unserem Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“ sofort umsetzen lassen, wenn der politische Wille dazu besteht.

Während die beiden letzten Kapitel in einem eher gründlich-sachlichen Stil gehalten sind, wollten wir uns in den ersten beiden Kapiteln nicht einer gelegentlichen Zuspitzung oder Polemik enthalten.

1. Arbeitsmarktpolitik: Alles wie gehabt und schlimmer

Über die neue und alte Politik des „Förderns“, Vertuschens und Herausdrängens

Gut ein Jahr ist vergangen, seit der Bundesrechnungshof in seinem Hartz-IV-Bericht¹ sich überwiegend kritisch zur Praxis der Ein-Euro-„Jobs“ äußerte, gut ein halbes Jahr, seit das IAB in seiner Studie² keinen Zweifel an der Perspektivlosigkeit der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) ließ.

Die Kritik an den Ein-Euro-„Jobs“ – von denen es seit Januar 2005 mehr als 1,8 Mio. Zuweisungen³ gab – ist weder widerlegt noch verstummt. Doch ungeachtet der zum Teil vernichtenden Kritik hält die Große Koalition an den Ein-Euro-„Jobs“ fest. Dabei könnten die „aktiven“ und „passiven“ Alg-II-Leistungen⁴ ohne weiteres *gebündelt* und

¹ Quelle: Bericht des Bundesrechnungshofes vom 19.05.2006, Bonn, S. 4 f. und S. 15-19 (Gz.: VI 6 / VI 2 – 2006 – 1219); siehe hier: https://lists.riseup.net/www/d_read/stophartz/rechnhof.pdf

² IAB Forschungsbericht Nr. 2/2007, S. 54; diese im Januar 2007 erschienene Studie des *Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* der Bundesanstalt für Arbeit (BA) Nürnberg ist unter <http://www.iab.de/de/185/section.aspx/Publikation/k070126a04> einzusehen.

³ Von Januar 2005 bis August 2007 gab es 1.889.875 Zugänge an Ein-Euro-„Jobs“ (Quelle: Statistik der BA, zu finden unter: www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/f.html, dort: „Arbeitsgelegenheiten (Sonderbericht)“ → „2005“ → „Deutschland“ sowie „Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente nach Rechtskreisen – Zeitreihen“ → aktuelle Ausgabe → Deutschland).

Dass Hunderttausende sich vermeintlich freiwillig in die rechtlosen „Jobs“ gefügt haben, verweist nur auf die materielle Not und das von Sanktionen bedrohte Dasein der vielen Alg-II-BezieherInnen, die durch Arbeit teilhaben wollen.

⁴ Die Alg-II(Arbeitslosengeld-II)-Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gliedern sich auf in *passive* Leistungen (Regelsatz + Kosten der Unterkunft) und *aktive* Leistungen (Gelder, die

umgewidmet werden zugunsten sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze anstelle der Ein-Euro-"Jobs". Hierfür wäre lediglich die Änderung des Haushalts(gesetzes) nötig. Dies haben die Linkspartei, die Diakonie, die GRÜNEN, der DGB und viele andere deutlich gemacht, seit sie vor mehr als einem Jahr mit ihren Vorschlägen und Konzepten die Debatte um „öffentlich geförderte Beschäftigung“ neuerlich belebt haben. Allein – zu dieser kleinen, aber entscheidenden Gesetzesänderung fehlt der politische Wille.⁵

Dass die Regierung nun scheinbar auf die Vorschläge zu einem „Öffentlich geförderten Beschäftigungssektor“ (ÖBS) eingeht und dabei vor allem die Zielgruppe im Visier hat, um die sich besagte Debatte vornehmlich dreht, nämlich die so genannten „Schwerstvermittelbaren“ unter den „Langzeitarbeitslosen“, hat viel mit Schaumschlägerei und noch mehr mit einem Vertuschungs- und Ablenkungsmanöver zu tun. Als ernst gemeinte Versuche, der Massen- und Langzeitarbeitslosigkeit zu begegnen und gleichzeitig den Menschen mit „multiplen Vermittlungshemmnissen“ eine Perspektive zu bieten, lassen sich die aktuellen Pläne nun wahrlich nicht bezeichnen.

Die mit großem Brimborium verkündeten arbeitsmarktpolitischen Regierungspläne sind nichts anderes als ein Wiederaufwärmen von Kombilohn-Ideen, die sich schon in ähnlichen Varianten als Irrweg und Rückschritt entpuppt haben. Die Vorhaben der Regierung – jüngst als Gesetze verabschiedet bzw. in Planung⁶ – dienen eher dem *Vertuschen* der eigenen verfehlten Arbeitsmarktpolitik und dem Ablenken von der andauernden Konzeptionslosigkeit. Sie dienen dem „Fördern“ von Arbeitgebern, die sich an der „sozialdarwinistischen Auslese“⁷ unter den Erwerbslosen beteiligen werden, um zu verwerten, was noch verwertbar ist. Und sie dienen dem *Herausdrängen* all derer, die nicht bei jeder neuen als „zumutbar“ deklarierten Zumutung die gewünschte Arbeitsbereitschaft erkennen lassen.

Warum diese harsche Kritik? Schauen wir uns die Ausgangssituation und die aktuell geplanten Maßnahmen an.

1.1 Ausgangssituation

Seit vor gut eineinhalb Jahren die Diskussion um einen ÖBS – diesmal unter dem Vorzeichen einer anderweitigen Verwendung der Hartz-IV-Gelder – neu belebt wurde, sah sich die Bundesregierung mit immer neuen (wenn auch zum Teil sehr ähnlich) lautenden Vorschlägen einer Beschäftigungspolitik für „Langzeitarbeitslose“ konfrontiert.

Sieht man einmal von den Alternativ-Konzepten ab, die aus Mangel an medialem Interesse kaum wahrgenommen werden⁸, dann waren es Berlins Wirtschaftssenator und „dessen“ Linkspartei, die erstmals mit dem Vorschlag einer anderen Verwendung der

den JobCentern für Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, darunter auch jene für Ein-Euro-"Jobs").

⁵ Obwohl auch SPD und CDU behaupten, Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren und fördern zu wollen. (Vgl. Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Beschlossen vom Programm-Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 20. Dezember 1989 in Berlin, geändert auf dem Parteitag in Leipzig am 17.04.1998, S. 28 und für die CDU: Grundsätze für Deutschland. Entwurf des neuen Grundsatzprogramms. Antrag des Bundesvorstandes der CDU Deutschlands an den 21. Parteitag am 3./4. Dezember 2007 in Hannover, S. 43)

⁶ Im einzelnen sind dies Kombilohn-Konzepte wie der am 6.7.2007 beschlossene „Beschäftigungs-“ und der „Qualifizierungszuschuss“, die weitere Durchsetzung von „Bürgerarbeit“ und der von Müntefering vorgeschlagene „Kommunal-Kombi“. Hierauf gehen wir in Kap. 1.2 ein.

⁷ Armin Kammrad: Auslese: Was ein Arbeitsloser wert ist. Bei *LabourNet* unter: http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/realpolitik/zwang/selektion_ak.html

⁸ Siehe hierzu S. 5 unserer tabellarischen Übersicht zu ausgewählten Konzepten/Forderungen; sie ist auf der Startseite unserer homepage www.hartzkampagne.de unter „Aktuelles“ zu finden.

Alg-II-Leistungen an die Öffentlichkeit traten⁹ und – von den Regierungsparteien ignoriert wurden. Es folgten Konzepte und Vorschläge solcher Organisationen, die mit mehr regierungsseitigem Wohlwollen rechnen konnten: Die Diakonie, die Bundesagentur für Arbeit, die GRÜNEN und schließlich der DGB traten nacheinander für eine Umwidmung von passiven und aktiven Alg-II-Leistungen zugunsten sozialversicherungspflichtiger Arbeit für Menschen mit „multiplen Vermittlungshemmnissen“ ein.¹⁰

Etwa zeitgleich mit dem BA-Vorschlag und dem der GRÜNEN stellten auch wir nach ausgiebigen Diskussionen unser Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“ fertig. Ein Konzept, in dem gleichfalls auf die passiven und aktiven Alg-II-Leistungen rekurriert wird – aber das einzige in der Konzepte-„Landschaft“, in dem explizit die vollständige Ersetzung der unwürdigen und entrechtenden Ein-Euro-„Jobs“ gefordert wird.

Die Diskussion über einen ÖBS, finanziert aus den Töpfen des Alg II (einschließlich der für Ein-Euro-„Jobs“ ausgegebenen Gelder), war sozusagen in vollem Gange, als am 26.8.2006 die „Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt“ unter Münteferings Regie gebildet wurde. Es folgten diverse Anhörungen¹¹, zwischenzeitlich bügelte die CDU das Mindestlohn-Begehren der SPD ab, bis am 6. Juli die Gesetze zum „Beschäftigungszuschuss“ und zum „Qualifizierungszuschuss“ verabschiedet wurden.

Die Bitten der Wohlfahrtsverbände, des DGB u.a., auch etwas für die „Schwerstvermittelbaren“ zu tun, scheinen hier aufgegriffen worden zu sein. Alternativ-Vorschläge jenseits von diesen wurden erwartungsgemäß ignoriert.

Betrachtet man also die seit gut 1½ Jahren andauernde Debatte, dann könnten die aktuell vorgesehenen Maßnahmen der Großen Koalition als Reaktion auf die Forderungen nach einem ÖBS betrachtet werden.

Nicht, dass die Regierung(en) in Bezug auf „schwer integrierbare“ Erwerbslosen-Gruppen bisher untätig gewesen wäre(n). Maßnahmen „für“ diese gibt es seit Jahren. Mal heißen sie „Mainzer Modell“ oder „Hamburger Modell“, mal „JobAktiv-Gesetz“, mal „Initiative 50 plus“, mal werden sie direkt als Kombilohn-Modelle ausgewiesen, mal werden sie als Lohn- oder Qualifizierungszuschuss gehandelt. Verkündetes Ziel ist immer die „Verbesserung der Integrationschancen“; nebenbei werden die Arbeitsbereitschaft überprüft und die Erwerbslosenstatistik geschönt¹².

Betrachten wir die verabschiedeten Gesetze und die weiteren Regierungspläne in diesem Kontext, dann fällt allerdings auf, dass die wichtigste Forderung der Wohlfahrtsverbände, der BA, der GRÜNEN, des DGB u.a. von der Regierung nicht eingelöst wurde: Die (oben erwähnte) kleine Änderung des Haushalts(gesetzes) zur Herstellung der Deckungsfähigkeit passiver und aktiver Alg-II-Leistungen. Warum dies so ist, spricht: warum eine Umwidmung zugunsten sozialversicherungspflichtiger Arbeit nicht gewollt ist, werden wir später erhellen.

⁹ Der von Harald Wolf in der *Frankfurter Rundschau* vom 28.12.2005 unter der Überschrift „Lohn ist besser als nur Hilfe - Arbeitslosengeld II und Ein-Euro-Jobs sichern zwar...“ verbreitete Vorschlag – von uns seinerzeit als Mogelpackung bezeichnet – erfuhr mit dem Wahlprogramm der Linkspartei-Berlin im Mai 2006 entscheidende Modifizierungen; vgl. hierzu unser Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“ (Langfassung, S. 18 ff.) sowie unsere Pressemappe vom 25.8.2006, S. 22, beide gleichfalls auf der Startseite unserer homepage.

¹⁰ Zu diesen siehe S. 1 der bereits erwähnten tabellarischen Übersicht (Fußnote 8) und die Ausführungen in Kap. 4 unseres Konzeptes „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“ (Langfassung) sowie unsere Pressemappe vom 25.8.2006; beide auf der Startseite unserer homepage.

¹¹ Die Anhörungen erfolgten zu Themen, die inzwischen „abgehakt“ wurden (Mindestlohn) oder für die noch Gesetzesänderungen bzw. Umsetzungsrichtlinien zu erwarten sind: Kombilohn, Zuverdienste, Mini- und Midi-Jobs und zum Dritten Arbeitsmarkt.

¹² Denn die Zuweisung in eine Maßnahme bzw. in „zumutbare“ Arbeit mit mindestens 15 Wochenstunden führt automatisch dazu, dass die/der Betreffende in der Arbeitslosenstatistik nicht mehr gezählt wird.

1.2 Aktuelle arbeitsmarktpolitische Pläne der Großen Koalition: „Beschäftigungs-“ und „Qualifizierungszuschuss“, „Kom- munal-Kombi“, „Bürgerarbeit“

Im Folgenden geben wir einen Überblick über das, was aktuell beschlossen wurde bzw. geplant ist und anschließend eine kritische Betrachtung.

„Beschäftigungszuschuss“, „Qualifizierungs-“ und „Eingliederungszuschuss“

Durch Änderungen des SGB II und SGB III hat der Bundestag am 6.7.2007 die Einführung eines **(a)** „Beschäftigungszuschusses“ für „schwer Vermittelbare“ und eines **(b)** „Qualifizierungs- und Eingliederungszuschusses“ für Unter-25jährige beschlossen.

Beim **(a)** **„Beschäftigungszuschuss“** – einem 100.000-Stellenprogramm – wird als „neue Arbeitgeberleistung“¹³ diesem bis zu 75% des gezahlten tariflichen bzw. ortsüblichen Bruttoentgelts erstattet, wenn „arbeitsmarktfremde Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen“¹⁴ eingestellt werden. „Voraussetzung ist, dass grundsätzlich mindestens 6 Monate lang erfolglos versucht wurde einen Betroffenen zu vermitteln und eine Integration in den Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist.“¹⁵ Die Förderung wird 24 Monate, unter Umständen auch länger gewährt. Zusätzlich können Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung beantragt werden.

Den **(b)** **„Qualifizierungs-“** oder **„Eingliederungszuschuss“** erhalten Arbeitgeber, wenn sie „bildungsschwache(n) Jugendliche(n) und junge(n) Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eine „Chance“ geben. Der „Qualifizierungszuschuss“ wird gezahlt, wenn „Jugendliche unter 25 **ohne** Berufsabschluss“ (Hervorheb. A.W.) eingestellt werden, der „Eingliederungszuschuss“ zielt auf Jugendliche unter 25 **mit** Berufsabschluss“ (Hervorheb. A.W.). In beiden Fällen müssen die „Jugendlichen“ zuvor mindestens 6 Monate lang erwerbslos gewesen sein. Beim „Qualifizierungszuschuss“ werden 50% „des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts“ erstattet, davon sind 15% für die Qualifizierung vorgesehen, beim „Eingliederungszuschuss“ sind es mindestens 25% und höchstens 50% „des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts“. Für die Bemessung wird in beiden Fällen ein Bruttoentgelt von maximal 1.000 €

¹³ Alle Zitate unter **(a)** und **(b)** sind aus den Bundestagsdrucksachen 16/5715 „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen“ und 16/5714 „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen“ sowie aus der Pressemitteilung vom 13.6.2007, siehe homepage des *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*: www.bmas.bund.de

¹⁴ In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Neben der Langzeitarbeitslosigkeit müssen mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorliegen. Das Lebensalter, ein Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen oder Sucht- und Schuldenprobleme seien nur beispielhaft genannt.“ Die Entscheidung liege beim Fallmanagement vor Ort. (Bundestagsdrucksache 16/5715, Begründung, Teil B, Zu Absatz 1 Nr.1) In den meisten ARGEn läßt aber schon die derzeitige Personalsituation kaum erwarten, dass es zu einer passenden und hilfreichen Auswahl der „KundInnen“ kommt. Zu hoch sind nach wie vor der Arbeitsdruck und die zu bewältigenden Fallzahlen. Es gibt viel zu wenige geschulte sowie erfahrene ArbeitsvermittlerInnen, aber einen hohen Anteil gänzlich fachfremder Arbeitskräfte; in manchen JobCentern (so nennen sich in Berlin und andernorts die ARGEn) beträgt der Anteil der befristet Beschäftigten mehr als 50%.

¹⁵ Wer hier zuerst an ältere „Langzeitarbeitslose“ denkt, für deren Einstellung der Arbeitgeberzuschuss gezahlt werden soll, liegt falsch. Tatsächlich kann der Zuschuss schon bei Einstellung von „schwer vermittelbaren“ Alg-II-BezieherInnen ab 18 Jahre beantragt werden. Dies hatte die CDU eingebracht, nachdem im Gesetzesentwurf zunächst an die Erwerbslosen-Zielgruppe der über 25jährigen gedacht war.

monatlich zugrunde gelegt. „Gefördert werden Arbeitgeber für längstens zwölf Monate“, die Leistungen sind bis zum 31.12.2010 befristet.

Für alle unter (a) und (b) genannten Zielgruppen ist in der Regel Vollzeitarbeit vorgesehen. Die Weigerung, eine geförderte Arbeit anzunehmen oder fortzuführen wird – wie sonst auch – mit einer 30prozentigen Kürzung des Regelsatzes und im Wiederholungsfall bis zur vollständigen Streichung des Alg II (§ 31 SGB II) sanktioniert.

Bevor in Abschnitt 1.3 eine ausführlichere Bewertung vorgenommen wird, hier nur so viel: Die Begeisterung ob der Fülle der Maßnahmen wird auch bei den Wohlfahrtsverbänden u.a. spätestens dann verflogen sein, wenn sie der Pressemitteilung des BMAS den lapidaren Satz entnommen haben: „Aufwendungen für die neuen Maßnahmen führen zu Minderausgaben bei anderen Ermessensleistungen.“

Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Gesamtausgaben für die Eingliederungstitel des SGB II und III nicht erhöht werden und folglich solche Varianten, die mit Blick auf die „Verschönerung“ der BA-Statistik kostengünstiger sind, sehr viel mehr zum Zuge kommen.¹⁶

„Kommunal-Kombi“

In eine ähnliche Richtung wie der „Beschäftigungszuschuss“ weist der Plan von Arbeitsminister Müntefering, einen „**Kommunal-Kombilohn**“ einzuführen, nur dass hier mit 50% die Kommunen genauso viel tragen sollen, wie der Bund.¹⁷

Das Programm ist für jene 85 Städte, Kreise und Landkreise vorgesehen, die eine Arbeitslosenquote von mehr als 15% haben.¹⁸ Zielgruppe sind Erwerbslose, die zwei Jahre und länger Alg II beziehen. In den Jahren 2008/2009 sollen insgesamt 100.000 „gemeinnützige, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze bei Kommunen oder ‚gemeinwohlorientierten Unternehmen‘“ geschaffen und 3 Jahre lang gefördert werden. Die Vergütung soll tariflichen bzw. ortsüblichen Löhnen entsprechen, die Wochenarbeitszeit soll in der Regel 30 Stunden betragen. Reguläre Stellen sollen selbstverständlich nicht verdrängt werden.

Als der Arbeitsminister Ende Juni seinen Plan ausmalte, folgte er offenbar dem Wunsch, sich und andere davon abzulenken, dass die SPD kurz zuvor mit ihrer Mindestlohn-Forderung am NEIN der CDU gescheitert war. Wie zum Trost wurde verkündet: „Bei einem Entgelt von 1.000 Euro und 30 Wochenarbeitsstunden würden Arbeitnehmer mit einem **Stundenlohn von etwa acht Euro**“ (Hervorheb. A.W.) gefördert.

¹⁶ Der DGB-Bundesvorstand hatte vor Verabschiedung des Gesetzes in seiner Stellungnahme gewarnt und als Erfordernis formuliert, „dass das Eingliederungsbudget um die für die Schaffung des Sozialen Arbeitsmarkts notwendigen Aufwendungen aufgestockt wird. Ansonsten würden die übrigen Instrumente, insbesondere Weiterbildungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse, leiden.“ Denn aus der fiskalischen Bevorteilung der Ein-Euro-Jobs folge, „dass bei einem gegebenen Budget die Aktivierungsquote durch 1-Euro-Jobs etwa drei Mal höher ist als bei sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung.“ Der Hinweis, dass damit ein „starker finanzieller Anreiz“ für die weitere Nutzung der „kurzatmigen 1-Euro-Jobs“ bestehe, dem „Instrument mit der nachweislich schlechtesten Integrationsquote“, blieb allerdings unbeachtet. (DGB-Bundesvorstand, Bereich Arbeitsmarktpolitik, Stellungnahme vom 24.6.2007 zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen“, S. 2 f.)

¹⁷ Die Informationen zum „Kommunal-Kombi“ sind folgender Pressemeldung der Bundesregierung entnommen: http://www.bundesregierung.de/nn_1272/Content/DE/Artikel/2007/06/2007-06-28-neue-beschaeftigung-fuer-100000-langzeitarbeitslose.html

¹⁸ Dies sind 76 Städte und Regionen in Ostdeutschland und 9 westdeutsche, darunter z.B. Kassel, Gelsenkirchen, Bremerhaven und Berlin.

Wenn – und dies ist der entscheidende Haken – die Kommunen die zweiten 50% aufbringen. Sogleich kam von allen Seiten der Hinweis¹⁹, dass die Kommunen dazu gar nicht in der Lage seien und im Übrigen drauf zahlen müssten.

Da das Konzept vom Kabinett am 27.6.2007 gebilligt wurde und der Start für den 1. Januar vorgesehen ist, werden die Kommunen spätestens zur Jahresfrist unter Zugzwang geraten. Man kann sich schon ausmalen, was passieren wird, wenn viele von ihnen die nötigen Gelder nicht aufbringen können – die Forderung nach einer höheren Beteiligung durch den Bund wird kommen: „30%, vielleicht 25% könne man selbst aufbringen, mehr nicht“, wird es vermutlich heißen. Der Bund wird derlei Ansinnen voraussichtlich zurückweisen. Vielleicht liegt am Ende der Anteil der Kommunen bei dem, was sie derzeit an Unterkunftskosten aufbringen. Aber dann erhalten die „Geförderten“ ein monatliches Brutto-Entgelt, das dem Hungerlohn der „Bürgerarbeit“ entspricht.

Apropos „Bürgerarbeit“

Die „Bürgerarbeit“ – aktuell bekannt geworden unter dem Ortsnamen *Bad Schmiedeberg* (Sachsen-Anhalt) – hat um die Jahreswende manch' eiligen Redakteur zu der irrsinnigen Überschrift verleitet *„Bad Schmiedeberg schafft Hartz IV ab“*²⁰. Mag sein, dass das Wort „Bürgerarbeit“ zum positiv-thinking verleitet. Seine Väter, Reiner Haseloff und Rainer Bomba²¹, haben den Namen gut gewählt. Aber das, was üblicherweise zu Recht mit dem Wort „Bürger“ assoziiert wird – freiheitliche Rechte, Bürgerbeteiligung, Mitbestimmung, Vertragsfreiheit u.v.a.m. – hat mit „Bürgerarbeit“ nicht das Geringste zu tun. Denn bei näherem Hinsehen stellt sich heraus, dass Hartz IV nicht abgeschafft, sondern „nur“ in konsequenter oder brutaler Weise durchgesetzt wird, eben so, wie es die rücksichtslose Interpretation des SGB II scheinbar zulässt. Kern ist, dass jede/r Alg-II-BezieherIn so lange „besprochen“ und „bearbeitet“ wird, bis auch der/m Letzten ein Job oder eine Maßnahme zugewiesen werden konnte. Unterwegs „seilen“ sich die Empfindsameren ab; das sind die, die dem Druck fortgesetzter „Beratungsgespräche“ nicht standhalten können und andere Wege – Auswege, Verzweiflungs- oder Irrwege²² – vorziehen.

Nach dieser Polemik die Fakten:

„Bürgerarbeit“ müssen *alle* Alg-II-BezieherInnen in der betreffenden Region, die nicht in den Ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten und sich nicht in Qualifizierungs- oder Trainingsmaßnahmen befinden, zu folgenden Konditionen antreten:

- Das Monatseinkommen (Pauschale je nach Qualifikationsanforderung) beträgt 675 € bis 975 € Arbeitnehmer-Brutto; das sind netto ca. 560 € bis 783 € (ohne Arbeitslosenversicherung).²³

¹⁹ Unter http://www.ngo-online.de/ganze_nachricht.php?Nr=16236 ist eine Sammlung kurzer Stellungnahmen nachzulesen.

²⁰ So der *Tagesspiegel* vom 22.12.2006, der *MDR* am 22.1.2007 (vgl. www.mdr.de/mdr-figaro/journal/4025669.html) und ähnlich die *TAZ* am 16./17.12.2006

²¹ Reiner Haseloff ist Wirtschaftsminister von Sachsen-Anhalt, Rainer Bomba war bis zu seinem kürzlich vollzogenen Karrieresprung Geschäftsführer Operativ in der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen und Vertreter des Vorsitzenden der Geschäftsführung.

²² Bomba, auf Veranstaltungen stets bemüht, die „Bürgerarbeit“ anzupreisen, würde jetzt protestieren, ganz so, als habe er persönlich das weitere Schicksal aller Herausgedrängten verfolgt und so, als könne er Auskunft darüber geben, wie die Betroffenen die Behandlung erlebt haben.

²³ Was den BürgerarbeiterInnen tatsächlich gezahlt wird, soll im Verborgenen bleiben. Gegenüber der *FAZ* berichtete eine Bürgerarbeiterin aus Barleben, „ihr verbiete der Arbeitsvertrag, über die Lohnhöhe Angaben zu machen“. (*FAZ* 30.6.07, S. 14; wiedergegeben in: Helga Spindler, „Laborversuche der Bundesagentur - Die Experimente von Rainer Bomba in Sachsen-Anhalt und anderswo zerstören das Vertrauen in eine soziale Arbeitsbehörde“, (August 2007, S. 4); siehe: http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/01_aktuell/ticker/2007/2007_08_07_spindler.pdf

- Die Arbeitszeit liegt bei 38 Stunden die Woche (30 Stunden + 8 Stunden für Bewerbungen).
- Eine Befristung gibt es nicht; die „Bürgerarbeit“ ist auf Dauer angelegt, wenn Integrationsbemühungen in den Ersten Arbeitsmarkt vergeblich sind.
- Die Arbeit ist sozialversicherungspflichtig, ausgenommen die Arbeitslosenversicherung.
- Die Stellen sind im Non-Profit-Bereich angesiedelt.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines „vierstufigen, kaskadierenden Systems“ das in der Konzeption²⁴ wie folgt beschrieben wird: „Als erster Schritt werden alle Arbeitslosen, teilweise in mehrfacher Abfolge, zu Beratungsgesprächen eingeladen. Sofern realisierbar, werden hiernach Vermittlungsaktivitäten in den Ersten Arbeitsmarkt gestartet. Kunden mit entsprechendem Qualifizierungsbedarf oder Hemmnissen erhalten in einer weiteren Stufe zeitnah Maßnahmen der Weiterbildung bzw. Trainingsmaßnahmen. Für die verbleibende Klientel erfolgt als vierte Stufe ein Angebot von ‚Bürgerarbeit‘.“ (S. 2)

Die aufeinander folgenden Beratungsgespräche sind, so Haseloff wörtlich, als „kompakte Konfrontation mit Arbeitsangeboten“ zu verstehen, die offenbaren soll, wer arbeitswillig ist und wer welche Qualifizierung braucht.²⁵

Die Annahme der „Bürgerarbeit“ ist nicht freiwillig, sondern erfolgt sanktionsbeschwert durch die JobCenter. Das wird auf Nachfrage von den Vätern der „Bürgerarbeit“ bei „Propaganda“-Auftritten auch ohne Umschweife eingeräumt, wenngleich das Wort ‚workfare‘ ihr Missfallen erregt.²⁶

Wer – wie Tausende und Abertausende – auf dem Ersten Arbeitsmarkt nicht unterkommen konnte und andere „Angebote“ für sich wenig passend fand, landet am Ende automatisch in „Bürgerarbeit“, es sei denn, er hat sich schon vorher „freiwillig“ aus dem Alg-II-Bezug abgemeldet. Ansonsten droht die Kürzung auf Null.

Dass die „Bürgerarbeit“ auch rechtlich höchst fragwürdig ist,²⁷ scheint die politisch Verantwortlichen nicht zu scheren, denn ihre Ausweitung in großem Stil ist geplant.

„Alles wie gehabt und schlimmer“ haben wir unsere Ausführungen im Titel überschrieben. Stimmt das? Wie sind all diese „Neuerungen“ zu bewerten?

Ist der Eindruck zutreffend, dass auch diese Regierung mit ihrer aktuellen Arbeitsmarktpolitik Millionen von Erwerbslosen nichts anderes zu bieten hat als heiße Luft und das Hineinpressen in meist perspektivlose Maßnahmen mittels Sanktionsdrohungen?

Nur nebenbei sei bemerkt, dass sie sich obendrein um drängende gesellschaftliche Aufgaben allenfalls am Rande schert – und wenn dann in unangemessener Weise. Dabei wäre deren Erledigung möglich, wenn man sich den Alternativkonzepten zuwenden

²⁴ Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen (24.01.2007): Konzeption zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit durch „Bürgerarbeit“, - Kurzfassung – (6 S.) und <http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/RD-SAT/RD-SAT/A04-Vermittlung/Allgemein/pdf/Image-Broschuere-Buergerarbeit-pdf.pdf>

²⁵ Haseloff am 2.5.2007 im Berliner Kino *Kosmos* bei einer Podiumsdiskussion der Linksfraktion zum ÖBS.

²⁶ Gegenüber der *FAZ* machte der Minister aus seiner Zielsetzung keinen Hehl: „Bei der Bürgerarbeit soll ein Nettoverdienst herauskommen, den ich auch bekommen hätte, wenn ich zu Hause geblieben wäre. Das Nettoentgelt entspricht der passiven Alimentation – *ich will für das Arbeitslosengeld arbeiten lassen.*“ (Hervorheb. A.W.) (*FAZ*, 28.1.2007 „Sie nennen es Bürgerarbeit“; zit. nach: Helga Spindler a.a.O., S. 8)

²⁷ Ob die Bundesagentur für Arbeit ihrem sozialstaatlichen Auftrag gerecht wird, wenn Spitzenkräfte der BA unverhohlen für workfare eintreten, ist mehr als fraglich. Helga Spindler warnt vor einer „Haltung, die es mit der Menschenwürde und dem Recht nicht mehr so ganz genau nimmt.“ (Spindler a.a.O., S. 2)

würde, die Vorschläge zu einer anderen Arbeitsmarktpolitik und zur Finanzierung eines sinnvollen ÖBS enthalten.

1.3 Ein Schritt zurück und zwei Schritte vorwärts in die autoritäre Erwerbsarbeitsgesellschaft

So lassen sich die aktuellen arbeitsmarktpolitischen Vorhaben zusammenfassen. Die Finanzierung und Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeit geht zwar grundsätzlich in die richtige Richtung. Insofern springt bei den geplanten Maßnahmen positiv ins Auge, dass ihnen das Stigma der unwürdigen Ein-Euro-"Jobs" nicht anhaftet.²⁸

Aber das war's auch schon.

Betrachten wir die Gesamtsituation und vorangegangene Maßnahmen, dann ist festzustellen, dass sich die geplanten Vorhaben in eine Kette von wenig brauchbaren Klein- oder Teil"lösungen" einreihen. Es sind Brosamen, die kaum davon ablenken können, dass es an einem Gesamtkonzept fehlt, mit dem der andauernden Massenarbeitslosigkeit begegnet werden könnte.

Abbau von Dauer- und Massenarbeitslosigkeit ?

Zunächst zur quantitativen Reichweite der *Lohnkostenzuschuss-Programme*²⁹. Sie sind angesichts der hohen Zahl von „langzeitarbeitslosen“ Alg-II-BezieherInnen ein Tropfen auf den heißen Stein.³⁰

Der „*Beschäftigungszuschuss*“ ist als 100.000-Stellen-Programm vorgesehen und kommt somit nicht einmal einem Fünftel der geschätzten „Schwervermittelbaren“ zugute³¹ und zudem nur für einen Bruchteil *aller* „Langzeitarbeitslosen“.

Auch der *Kommunal-Kombilohn* wird schon zahlenmäßig kein wirksames Instrument zur Linderung der Dauermassenarbeitslosigkeit sein können. Verschärfend kommt hinzu, dass angesichts des ungesicherten kommunalen Anteils an der Finanzierung es in den Sternen steht, ob und wie viele von den 100.000 anvisierten Stellen überhaupt geschaffen werden (können). Und beim „*Qualifizierungs- und Eingliederungszuschuss*“

²⁸ Die sozialversicherungspflichtig Tätigen werden sich zumindest weniger als würdelose Büttel fühlen.

²⁹ „Beschäftigungszuschuss“, „Qualifizierungs- und Eingliederungszuschuss“ und Kommunal-Kombilohn

³⁰ In der BA-Statistik werden für August 2007 insgesamt 3.705.000 Arbeitslose ausgewiesen (<http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000100/html/monat/200708.pdf>). Den schöneren offiziellen Statistiken haben das DIW (*Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung*) im November 2006 und der Publizist Werner Rügemer im Mai 2007 realistischere Berechnungen entgegen gehalten, die das wahre Ausmaß der Arbeitslosigkeit veranschaulichen. Das DIW hatte seinerzeit vorgerechnet, dass die Zahlen der BA zu verdoppeln seien (hinzuzurechnen seien z.B. Kurzarbeiter, Erwerbslose in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen [etwa Ein-Euro-„Jobs“], die Stille Reserve und andere mehr). Auch Werner Rügemer mahnt eine realitätsnahe Ausweisung der Arbeitslosenzahlen an und begründet dies mit einer Fülle von Beispielen. Zu den DIW-Berechnungen siehe: <http://www.fk-un.de/UN-Nachrichten/UN-Ausgaben/2006/UN10-06/2006-10-3.htm> und zu denen von W. Rügemer: http://kommunalpolitische-ag.de/doc/Raus_aus_der_Statistik.pdf. Vgl. außerdem: Albrecht Müller: Die Wundertäter sind unter uns. AUFSCHWUNG-KAMPAGNE – Wie euphorische Kommentare über die deutsche Wirtschaft und geschönte Arbeitsmarktzahlen in die Irre führen, in: *FREITAG* vom 18.Mai 2007

³¹ In Schätzungen wird von 400.000 bis 600.000 „Langzeitarbeitslosen“ ausgegangen, die keine reale Chance haben, in den Ersten Arbeitsmarkt zu gelangen. Die Zahlen dürften aber sehr viel höher liegen. Denn in den Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit ist die Nachfrage nach Arbeitskräften so gering, dass es auch für die meisten Arbeitssuchenden, die keine „Vermittlungshemmnisse“ haben, keine ungeforderten Arbeitsplätze gibt.

für die Zielgruppe der Unter-25jährigen werden *insgesamt* nur 47.500 „potentielle Förderfälle“ angenommen.³²

Im Ergebnis zeigt sich, dass die geplanten Vorhaben nicht annähernd dem Ausmaß der Arbeitslosigkeit gerecht werden. Darüber können weder die extrem geschönten Arbeitslosenzahlen hinwegtäuschen noch der in den letzten Monaten viel gerühmte Konjunkturaufschwung³³. Denn dieser wird die Dauer- und Massenarbeitslosigkeit kaum lindern und ist zudem erfahrungsgemäß eine vorübergehende Erscheinung, während der rationalisierungsbedingte Arbeitsplatzabbau andauern wird und auch weiterhin mit Betriebsschließungen infolge von Abwanderungen zu rechnen ist.³⁴

Zu den Zielgruppen „Jugendliche“ (!) und „schwer Vermittelbare“

Wenden wir uns den *Zielgruppen* zu, dann fällt mit Blick auf die so genannten *Jugendlichen* („Qualifizierungs-“ und „Eingliederungszuschuss“) auf, dass es hier gar nicht darum geht, dem Mangel an nachhaltiger Qualifizierung und Ausbildungsplätzen abzu- helfen. Geplant ist nicht etwa die Einrichtung von anerkannten Berufsausbildungsgängen oder die Finanzierung von umfassender oder vertiefender (Zusatz-)Qualifizierung, sondern die Zuweisung in kurzfristige Jobs. Während die solcherart geförderten Teilnehmer auf sehr günstige Weise ihren vorübergehenden Arbeitskräftebedarf decken können, ist der Nutzen für die „Jugendlichen“, die nach einem Jahr – kaum mehr qualifiziert – wieder auf der Straße stehen, höchst fragwürdig.³⁵

Bezogen auf den „Beschäftigungszuschuss“ ist die Fixierung auf „schwer Vermittelbare“, sprich Erwerbslose mit „multiplen Vermittlungshemmnissen“, aus mehreren Gründen problematisch. Nicht nur, dass eine solche Beschränkung außer Acht lässt, dass die übrigen Erwerbslosen in der Regel kaum weniger unter ihrer Arbeitslosigkeit leiden – diese Beschränkung hat zur Folge, dass die Qualifikation und Leistungsbereitschaft der „leichter Vermittelbaren“ brach liegen. Das nahe liegende statistische Argument, Erwerbslose mit mehreren „Vermittlungshemmnissen“ hätten (noch) geringere Beschäftigungschancen als die übrigen Erwerbslosen, rechtfertigt es nicht, deren Qualifikation und Leistungsbereitschaft ungenutzt zu lassen, unter Umständen so lange, bis sich auch hier Vermittlungshemmnisse eingestellt haben.

Deshalb sollten grundsätzlich alle Alg-II-BezieherInnen in den Genuss öffentlich geförderter Beschäftigung kommen können.

Und was heißt hier eigentlich „schwer vermittelbar“?

Wir wollen gar nicht leugnen, dass es unter Erwerbslosen auch Menschen gibt, die aufgrund besonderer Probleme (z.B. Alkoholsucht, Drogenabhängigkeit, Depressionen) geringe Chancen haben, einen Arbeitsplatz zu finden. Wir gehen aber davon aus, dass sie mehr und anderer Unterstützung bedürfen als „nur“ die Zuweisung eines Arbeitsplatzes. Unterbleibt diese Unterstützung, drohen Überforderung, Rückfall und Entmutigung.

Eine ernst gemeinte Förderung von Menschen mit solchen Problemlagen müsste sich zudem in einer angemessenen Arbeitszeit niederschlagen. Warum Menschen, die aufgrund von Drogenproblemen oder Krankheit „deutlich leistungsgemindert“ oder aus

³² siehe Tabellen 1 + 2 in der Bundestagsdrucksache 16/5714

³³ Der unbestritten hohe Bedarf an ergänzendem Alg II verweist darauf, an wie vielen Menschen die günstige Konjunktorentwicklung – trotz (Vollzeit-)Arbeit – vorbei geht, weil sie in Niedrig(st)lohnjobs arbeiten.

³⁴ In diesem Zusammenhang lohnt ein Blick auf folgende homepage: <http://www.egon-w-kreutzer.de/Meinung/12700cFrame-SetAlmanach.html>. Hier werden die täglichen Betriebsschließungen einschließlich des damit einher gehenden Stellenabbaus bekannt gemacht.

³⁵ An eine nachhaltige und perspektivenreiche Qualifizierung ist offenbar auch gar nicht gedacht. In diesem Zusammenhang wird Heinrich Alt vom BA-Vorstand in der *jungen welt* vom 26.7.2007 (S.1) mit der Bemerkung wiedergegeben, es werde schließlich auch in Zukunft ein hoher Bedarf an im Niedriglohnbereich angesiedelten ‚Helfertätigkeiten‘ bestehen.

anderen Gründen nur eingeschränkt einsatzfähig sind, bei Sanktionsandrohung in der Regel eine Vollzeitstelle zugewiesen werden soll³⁶, ist nicht nachvollziehbar und zeigt letztlich das Heuchlerische der karitativen Geste.

Was die Vermittlungshemmnisse *fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen* anbelangt, sollte nach eingehender Klärung, bei der die Interessen und Neigungen der zu Fördernden im Vordergrund stehen sollten, Gelegenheit gegeben werden, diese in adäquater und nachhaltiger Weise zu erlangen.

Völlig unangebracht ist es unseres Erachtens, *Alter* oder *Migrationshintergrund* als Vermittlungshemmnisse einzustufen. Auch wenn dies im Einzelfall, je nach auszuübender Tätigkeit, ein echtes Hindernis sein mag³⁷, so sind doch eben so gut Arbeiten vorhanden, bei denen gerade das Alter oder der Migrationshintergrund ein Plus für die auszuübende Tätigkeit sind.

Zwischenresümee

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass schon die Konzeption der geplanten Maßnahmen weder eine Teilhabe am Erwerbsleben zu angemessenen und akzeptablen Bedingungen noch eine wirkliche Förderung, d.h. eine nachhaltige Verbesserung der Integrationschancen, erwarten lassen. Vollzeitarbeit³⁸ bei voraussichtlich Niedriglohn³⁹ und die Kurzfristigkeit bestimmter Maßnahmen bei gleichzeitig geringem Qualifizierungsanteil weisen in eine andere Richtung. Mehr noch: Der Plan, alle Maßnahmen durch die Job-Center unter Androhung von Sanktionen zuzuweisen und damit gleichzeitig elementare Bürger- und Arbeitnehmerrechte⁴⁰ zu beschneiden, markiert weitere Schritte in eine autoritäre Erwerbsarbeitsgesellschaft. „*Fordern*“ wird groß geschrieben, das „*Fördern*“

³⁶ In der Begründung zum „Beschäftigungszuschuss-Gesetz“ wird zwar das Problem gesehen, dass die Betroffenen häufig „*deutlich leistungsgemindert*“ sind, dennoch wird „in der Regel volle Arbeitszeit“ vorgeschrieben. Nur „in Ausnahmefällen (z.B. bei Alleinerziehenden, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, die eine (...) volle Arbeitszeit ausschließen) können Arbeitsverhältnisse mit weniger als der vollen Arbeitszeit gefördert werden.“ (Vgl. § 16a Abs. 4 (neu) und die Begründung unter: „Zu Absatz 1 Nr. 1 + Nr. 2“ und „Begründung, I. Ziel und Inhalt des Gesetzes“ in: Bundestagsdrucksache 16/5715) Wer nur eingeschränkt einsatzfähig ist, dies aber nicht durch Attest belegen kann oder – bei Nicht-Anerkennung des Attestes – in der Begutachtungsmühle des JobCenters auf der Strecke bleibt, wird die Zuweisung einer Vollzeitmaßnahme schwerlich als Förderung erleben können. Insbesondere dem hier skizzierten Personenkreis müsste generell das Recht auf Teilzeitarbeit ab 20 Std./Woche (in Ausnahmefällen auch 15 Std./Woche, der unteren Erwerbsfähigkeitsgrenze) eingeräumt werden.

³⁷ Bezogen auf Alter könnten dies z. B. anstrengende körperliche Arbeiten sein. Bezogen auf Migrationshintergrund könnten Arbeitsangebote, bei denen es auf gute Kenntnisse der deutschen Sprache ankommt, *dann* wenig sinnvoll und hilfreich sein, wenn die Sprachkenntnisse zu wünschen übrig lassen.

³⁸ Nur beim Kommunal-Kombi ist eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden vorgesehen.

³⁹ Dies gilt obwohl beim Beschäftigungszuschuss und beim Kommunal-Kombi auf tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung orientiert wird. Da der Beschäftigungszuschuss explizit nur für Menschen mit „multiplen Vermittlungshemmnissen“ vorgesehen ist, ist damit zu rechnen, dass Arbeitgeber mit Verweis auf diese Hemmnisse eine niedrige Eingruppierung vornehmen. Beim Kommunal-Kombi werden die klammen Finanzen der Kommune voraussichtlich zur Folge haben, dass nur niedrig tarifierte Tätigkeiten gefördert oder untertarifliche Vergütungen gezahlt werden.

⁴⁰ Der mit der Androhung von Sanktionen – sprich: Leistungskürzungen, die unter Umständen existenzgefährdend sein können (siehe hierzu Fußnote 48) – verbundene Arbeitszwang ist unseres Erachtens mit grundgesetzlich verbrieften Bürgerrechten, d.h. elementaren Grundrechten wie dem auf *Berufsfreiheit* (Artikel 12 Grundgesetz), dem auf *Freie Entfaltung der Persönlichkeit* (Art. 2 GG) und der *Menschenwürde* (Art. 1 GG) nicht vereinbar. Gleiches gilt für allgemein anerkannte Arbeitnehmerrechte wie dem *Verbot von Arbeitszwang, Kündigungsschutz, Mitsprache- und Streikrechte*, um nur einige zu nennen.

zur Farce, jedenfalls bezogen auf Alg-II-BezieherInnen. Dass es sich bei allen Lohnkostenzuschuss-Programmen zuallererst um Fördermodelle für Arbeitgeber handelt – wobei jedoch faktisch die Mehrzahl der Arbeitgeber im Non-Profit-Bereich ausgeschlossen sein werden⁴¹ –, lässt sich hingegen kaum übersehen.

Und die Beschäftigungswirkungen?

Zunächst: Kombilöhne und Lohnzuschüsse hat es in den vergangenen Jahren in den verschiedensten Formen gegeben. Was ihre Beschäftigungswirkungen anbelangt, werden sie in einschlägigen Publikationen ausgesprochen kritisch beurteilt.

In einem im Oktober 2006 veröffentlichten IAQ-Gutachten (*Institut für Arbeitsmarkt und Qualifikation*, Duisburg-Essen) zu den Erfahrungen mit Kombilöhnen im In- und Ausland resümieren die AutorInnen: „Bezüglich der Beschäftigungseffekte ist festzuhalten, dass die befristeten und zielgruppenspezifischen Modellprojekte bislang keinen Beweis erbracht haben, dass Kombilöhne zu einer Ausweitung der Beschäftigung oder zur nachhaltigen Verbesserung der Beschäftigungschancen benachteiligter Arbeitsloser beitragen können.“⁴² Die Zahl der Förderfälle sagt letztlich nichts über den realen Zuwachs an Arbeitsplätzen aus. Denn *zusätzliche* Beschäftigung ergibt sich nur in den Fällen, wo der betreffende Arbeitsplatz ohne den staatlichen Zuschuss nicht hätte geschaffen oder besetzt werden können. Dagegen sind allerdings Mitnahme- und Verdrängungseffekte – auch wenn sie sich nur schwer kontrollieren und beziffern lassen – nicht zu vernachlässigen (vgl. ebd., S. 23, 48 und 58).

Das übrigens von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegebene Gutachten hat offenkundig keinen Niederschlag bei den aktuell beschlossenen Vorhaben von SPD und CDU gefunden. Man könnte auch sagen, die missliebigen Ergebnisse wurden von der Politik ignoriert.

Alles wie gehabt – Über die Beratungsresistenz der Politik

Die Ignoranz der Politik hatte schon Thomas Münch, Professor an der FH Düsseldorf, im Januar 2006 bemängelt: Er „habe selten eine solche Beratungsresistenz in der Politik erlebt“ und frage sich, „warum man die Erkenntnisse der eigenen Wissenschaftler nicht zur Kenntnis nimmt.“⁴³ Wie das IAQ kritisiert Münch, dass Kombilöhne zur Verbreitung von Niedriglohn beitragen: „Wir zwingen Menschen, als working poor in Armut zu leben. Und das öffentlich subventioniert. Als Absicherung nach unten bräuchte es deshalb einen Mindestlohn.“ (Ebd.)

Tatsächlich macht sich die Regierung auch mit den aktuellen arbeitsmarktpolitischen Vorhaben einmal mehr zum Vorreiter bei der Forcierung des Niedriglohns. Sie ignoriert dabei auch, dass eine solche Politik massiv zu Lasten des Staatshaushalts geht, da immer mehr Niedrig(st)lohn-Beschäftigte auf ergänzendes Alg II angewiesen sind. Das IAQ spricht in diesem Zusammenhang von „Missbrauch auf Seiten der Unternehmen“ (Jaehrling / Weinkopf a.a.O., S. 60)⁴⁴. Angesichts des seit Jahren steigenden Anteils

⁴¹ Dies betrifft die Vielzahl von kleinen und größeren Verbänden und Vereinen, deren Dienstleistungen sich am Markt nicht rechnen und die schon deshalb nicht über die Finanzkraft verfügen, um den mindestens 25prozentigen Eigenanteil an den Lohnkosten aufzubringen.

⁴² Jaehrling, Karen / Weinkopf, Claudia u.a., *Kombilöhne in Deutschland* (Okt. 2006), S. 30. Untersucht wurden neuere Kombilohnvarianten, zielgruppenspezifische wie auch allgemeine, bei denen entweder Arbeitgeber oder Beschäftigte oder beide die Zuschüsse erhalten. Zu unterscheiden sind Varianten, die entweder gezielt als Kombilohnmodell erprobt wurden oder sich in der Praxis massenhaft als Kombilohn durchsetzten wie z.B. das (ergänzende) Alg II.

⁴³ Münch spielt hier auf eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg an, in der sich das IAB schon 2001 kritisch zu den fragwürdigen Beschäftigungseffekten von Kombilohn-Modellen geäußert hatte. (*TAZ NRW*, Interview vom 4.1.2006)

⁴⁴ Während in wissenschaftlichen und vielen anderen Publikationen in der Regel beschönigend von „Mitnahmeeffekten“ durch Arbeitgeber gesprochen wird, regt das IAQ an: „Wenn darüber diskutiert wird, wie sich Einsparungen im System der Grundsicherung erreichen lassen, sollte sich dies

an Niedriglohnjobs in Deutschland – auch mit „extrem niedrigen Löhnen, die in anderen Ländern aufgrund gesetzlicher Mindestlöhne unzulässig sind“ (S. 60), stelle sich „die Frage, wie lange es sich Deutschland noch leisten kann und leisten will, niedrige Löhne ohne verbindliche Untergrenze zu subventionieren.“ (S. 7) Und weiter: „Ausgewogene Reformen müssten Maßnahmen beinhalten, die auch diesen Missbrauch wirksam unterbinden.“ (S. 60)

Das IAQ mahnte eindringlich verbindliche Mindeststandards, etwa in Form eines gesetzlichen Mindestlohns, an. Anderenfalls bestehe „die Gefahr, dass Unternehmen das System der Grundsicherung zunehmend nutzen, um Lohndumping zulasten der Sozialkassen zu forcieren.“ (S. 60)

Die Warnung blieb ungehört. Stattdessen sorgt die Regierung auch mit den neuesten Planungen dafür, dass Stundenlöhne, die der Ergänzung um Alg II bedürfen, immer üblicher werden. Sie trägt damit maßgeblich zu (künftiger) Altersarmut bei. Und – was vielleicht noch schwerer wiegt – sie forciert die Aushöhlung von gewerkschaftlichen Erregenschaften und die Ausdünnung der Tarifautonomie. In dem Maße aber, wie diese (auch staatlicherseits) untergraben wird, Gewerkschaften weiter geschwächt und betriebliche Interessenvertretungen zur Ausnahme werden, wird die – mal erpresserische, mal autoritäre – Durchsetzung inakzeptabler Arbeitsbedingungen mehr und mehr zur Normalität. Die politisch Verantwortlichen ebnen hierfür den Weg.

In diese Politik passt auch die „Bürgerarbeit“, deren Ausweitung derzeit vor allem in den ostdeutschen Bundesländern geplant ist.

„Bürgerarbeit“ – Aber wo bleibt der mündige Bürger?

Obwohl schon der Name und das Faktum, dass sozialversicherungspflichtige Arbeit zugewiesen wird, dazu verleiten, die „Bürgerarbeit“ gegenüber Ein-Euro-„Jobs“ vorteilhafter erscheinen zu lassen, ist sie nicht nur dem Gemeinwohl abträglich, sondern markiert auch einen weiteren entscheidenden Schritt in die autoritäre Erwerbsarbeitsgesellschaft. Durch die Unterziehung eines jeden Erwerbslosen unter das ausgeklügelte vierstufige, kaskadierende Auswahlverfahren und die Zuweisung von Arbeit zu Niedrigstlohnbedingungen werden grundgesetzlich verbrieftete Freiheitsrechte und über Jahrzehnte erkämpfte soziale und (tarif)rechtliche Errungenschaften weiter ausgehöhlt und abgeschafft. Die Vergütung ist so niedrig, dass in vielen Fällen ergänzendes Alg II nötig würde – soweit dies noch zugelassen wird.

Nur weil dem Namen nach sozialversicherungspflichtige Arbeit „angeboten“ wird, darf nicht verkannt werden, dass es sich hier unübersehbar um eine perfide Form von *workfare* handelt.⁴⁵ Ihren Befürwortern, die bis ins „links“ fortschrittliche und liberale Spektrum hinein zu finden sind, ist dies entweder ebenso wenig in seiner Tragweite bewusst wie die repressive Wirkung der vorgeschalteten Verfolgungsbetreuung. Oder aber es ist ihnen ebenso gleichgültig wie das Schicksal der Sanktionierten und der aus dem Alg-II-Bezug bis in die Obdachlosigkeit oder den Diebstahl Herausgedrängten.

Auch wenn sich einzelne BürgerarbeiterInnen⁴⁶ – in Ermangelung von Alternativen – zufrieden gegenüber Medienleuten geäußert haben, ist doch fraglich, wie sie ihr Leben

nicht nur – wie bislang ganz überwiegend – auf die Frage beschränken, wie „Missbrauch“ auf Seiten der Beschäftigten eingedämmt werden kann. Vielmehr muss hierbei auch der ebenfalls mögliche Missbrauch auf Seiten der Unternehmen einbezogen werden. Diesem wird bislang nur wenig Beachtung geschenkt“. (Jaehring / Weinkopf a.a.O., S. 14)

⁴⁵ Eine bewertende Stellungnahme zum Modellprojekt „Bürgerarbeit“ hat der „Projektverbund Monitor Arbeitsmarktpolitik“ vorgenommen; siehe unter: http://www.monapoli.de/cps/rde/xbcr/SID-3D0AB75D-D9D96598/monapoli/Buergerarbeit_Sachsen-Anhalt.pdf

⁴⁶ In seiner Abhandlung zu den wahren Zielen der „Bürgerarbeit“ in Bad Schmiedeberg schreibt W. M. Wengorz: „Selbst wenn bei den von mir kennen gelernten Personen wirklich welche mit multiplen Hemmnissen gewesen sind (oder gewesen sein sollten), dann werden durch sie Gärtner, Putzfrauen, Küchenkräfte, Sozialpädagogen, Bibliothekare, Altenpfleger, Medienfachkräfte, Forstarbeiter, Elektromeister, Maschinenbauingenieure, Architekten usw. ersetzt und diese (bis dahin aufgrund der halbwegs ordentlichen Bezahlung ohne multiple Vermittlungshemmnisse)

unter Niedrigstlohnbedingungen und vorgezeichneter (Alters)Armut werden fristen können.

Die Gewinner der „Bürgerarbeit“ sind vor allem Kommunen und Einrichtungen, die ihre zu knappe Personaldecke endlich ausbessern können; des weiteren Politiker wie Haseloff und ambitionierte BA-Manager wie Bomba⁴⁷, die landauf, landab mit der rapide gesunkenen Arbeitslosenstatistik glänzen. *Wie* das statistische Wunder möglich war, wird schließlich nur selten kritisch hinterfragt.

Nur am Rande sei erwähnt, dass bei einer „Bürgerarbeit“, die diesen Namen verdient, auch daran zu denken wäre, die Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, in denen die Frage erörtert wird, welche gesellschaftlich notwendigen Arbeiten sinnvollerweise zuerst der Bearbeitung und Finanzierung bedürfen. Aber das wäre wohl zu viel der Bürgernähe.

Hier wie bei allen anderen Maßnahmen ist vorrangiges Ziel die Statistikbeschönigung, sprich die Senkung der offiziellen Arbeitslosenzahlen. Gelingt dies nicht so effektiv wie bei der „Bürgerarbeit“, hat man zumindest medienwirksam Aktivität demonstriert. Die Botschaft lautet: WIR TUN ETWAS GEGEN DIE ARBEITSLOSIGKEIT!

Letztlich bleiben sich die etablierten Parteien treu, sie folgen ihren neoliberalen Vordenkern und machen weiter wie gehabt. Unterdessen kumulieren die negativen Wirkungen ihres Handelns: forcierte und flächendeckende Verbreitung des Niedriglohns, wachsende Armut trotz Arbeit und ein stetig steigender Bedarf an ergänzenden Alg-II-Leistungen, wachsende Kinder- und Altersarmut, zunehmende Obdachlosigkeit. Dies alles ist unübersehbar auch mit immensen gesellschaftlichen Kosten verbunden.

Stellt sich die Frage, warum die politisch Verantwortlichen diese Entwicklung in Kauf nehmen. Wollte man die Motive ihres Handelns ergründen, die Antwort müsste notgedrungen spekulativ bleiben. Vorgegeben wird, man wolle etwas für die vielen tun, die aufgrund persönlicher Problemlagen keine Chance hätten, am Aufschwung teilzuhaben und Arbeit zu finden, ihre Integrationschancen müssten verbessert werden. Dies geschieht, wie dargelegt, nicht.

Stattdessen werden Unternehmen durch Zuweisung günstiger Arbeitskräfte wettbewerbsfähiger gemacht und ein marktgerechtes Angebot an billigen Reservekräften auf Dauer vorrätig gehalten, während gleichzeitig die als problematisch taxierten Gruppen unter den „Langzeitarbeitslosen“ durch Zwangsintegration in Arbeit gefördert werden sollen.

Übertrieben? Zu harter Tobak? Wohl kaum, wenn man sich das Menschenbild anschaut, das in der Arbeitsmarktpolitik dieser (und der Vorgänger-)Regierung zum Tragen kommt. Einer Politik, die – obwohl die Zahl freier Arbeitsplätze und die Zahl Arbeitssuchender gigantisch auseinanderklaffen – ohne Sanktionen, die schlimmstenfalls die Existenz gefährden⁴⁸, nicht auskommt.

können dann gleichfalls bald zur Verdrängung anderer Arbeitsplätze durch Arbeitszwang eingesetzt werden.“ (Walter Michael Wengorz: Bericht und Analyse der Bürgerarbeit, Halle 3.4.2007; siehe unter: www.hartzkampagne.de, Rubrik: „Die neuen Sklaven...“, unter D. Bürgerarbeit. Wengorz ist Mitglied des Bezirkserwerbslosenausschusses (BezEA) der Region Sachsen-Anhalt Süd von ver.di und im Ländererwerbslosenausschuss der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen von ver.di sowie Redakteur von NoJob FM.)

⁴⁷ Dieser hat übrigens zum 1. August 2007 eine weitere Karrierestufe erklommen und den Vorsitz der Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern übernommen (vgl. Helga Spindler a.a.O., S. 13).

⁴⁸ Es gibt drei Sanktionsstufen von jeweils dreimonatiger Dauer: Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelsatz um 30 % gekürzt. Zugleich fällt der befristete Zuschlag nach Alg-I-Bezug weg. Wenn innerhalb eines Jahres eine zweite Pflichtverletzung folgt, wird der Regelsatz um 60 % gekürzt. Beim dritten Verstoß wird das gesamte Alg II gestrichen, also Regelsatz und Wohnkosten. Für Alg-II-Bezieher/innen unter 25 Jahren entfällt schon bei der ersten Sanktion die gesamte Regelleistung. Beim zweiten Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres werden zusätzlich die Wohnkosten gestrichen.

Autoritäre Arbeitsmarktpolitik und Menschenbild

Dass diese Politik widersinnig und menschenverachtend ist, hat Armin Kammrad in seinem sehr lesenswerten Aufsatz gezeigt, der vor gut einem Jahr auf *labournet* erschien. Kammrad hatte die Antwort des Bundesarbeitsministeriums auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion zum Anlass genommen, aufzuzeigen, dass in der staatlicherseits vorgenommenen Kategorisierung von Erwerbslosen „ein asoziales Menschenbild vermittelt“⁴⁹ werde und der grundgesetzliche Auftrag, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, bei Erwerbslosen „längst aufgegeben“⁵⁰ worden sei.

Da z.B. bei der vierten und letzten Kategorie, dem so genannten „Betreuungsprofil“⁵¹, nicht auf das „Fordern“ verzichtet werde, obwohl es „nach eigenen Angaben (...) gar nicht zur schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt beitragen kann“, diene es „offensichtlich der gesellschaftlichen Ausgliederung.“ (S. 2)

Gefolgt werde den Interessen der Wirtschaft: „Was ist noch brauchbar für den Profit bei den Arbeitslosen? Der Rest wird gedrückt, unterdrückt, abgeschrieben oder gar durch extremes Fordern in den existenziellen Untergang getrieben.“ (S. 2) Insbesondere letzteres sichtbar und öffentlich zu machen, wäre Aufgabe von Medienschaffenden. Dies scheint allerdings die Mehrheit derselben bzw. im mainstream medialer Öffentlichkeit wenig zu interessieren. Stattdessen wird durch das phasenweise Anheizen der Missbrauchsdebatte das Menschenbild vom faulen Erwerbslosen genährt. Dass die BA selbst den tatsächlichen Missbrauch als unerheblich und vernachlässigbar einschätzt⁵², spielt keine Rolle. Ausgegangen wird von einem *gefühlten* Missbrauchsverdacht – durch Einzelfälle ausgelöst, letztlich aber ein Ausdruck von Menschenverachtung – der die Betroffenen ebenso aus dem Blick verloren hat wie die *Ursachen* der Arbeitslosigkeit.

Man könnte meinen, dass die zunehmend autoritäre Arbeitsmarktpolitik und das sich darin manifestierende Menschenbild nur möglich sind, *weil* die Ursachen von Dauer- und Massenarbeitslosigkeit tabuisiert werden

Leider gilt letzteres auch für die neue Debatte über öffentlich geförderte Beschäftigung. Jedenfalls fällt auf, dass hier – wie auch in den auf die „schwer Vermittelbaren“ gerichteten Konzepten von Diakonie, BA, Grünen und DGB – die Frage nach den Ursachen der (Massen-)Arbeitslosigkeit nicht gestellt wird. Stattdessen wird auch hier die

Wer zu einem Termin beim JobCenter nicht erscheint oder sich verspätet, dem wird der Regelsatz um 10% gekürzt, beim zweiten Mal um 20% usw.

⁴⁹ S. 2 des Artikels mit dem Titel „Auslese: Was ein Arbeitsloser wert ist“. Wir fügen den vollständigen Artikel als Anlage bei, da sich die BA-interne Kategorisierung, die hiermit verbundene Behandlung sowie das darin zum Ausdruck kommende Menschenbild kaum besser beschreiben lassen. (Zur Fundstelle des Textes siehe Fußnote 7.)

⁵⁰ Armin Kammrad a.a.O., S. 1

⁵¹ Der „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ (§ 7 SGB III) wird in der Praxis fälschlich oder missbräuchlich in der Weise angewandt, dass die große Zahl der in diese Kategorie fallenden Alg-II-BezieherInnen gar keine Förderung (z.B. Eingliederungs- und Mobilitätshilfen, Umschulung, Fortbildung) mehr erhält.

⁵² Um die „üblen Tricks“ von „Hartz-IV-Schmarotzern“ (*Bild*, 17.10.2005) aufzudecken, wurden Anfang 2006 private Call-Center beauftragt, die Anwesenheit von Alg-II-BezieherInnen telefonisch zu überprüfen und sie entsprechend zu befragen. Die Verfolgung durch private Dienstleister wurde am 1.8.2006 mit dem neu gefassten § 51 SGB II sogar gesetzlich legitimiert: „zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ konnten nichtöffentliche Stellen nun generell mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragt werden. Über Monate wurde Tausenden hinterher spioniert. Die mit viel Getöse eingeleitete Telefonaktion wurde Ende 2006 still und leise wieder eingestellt, weil die Aufwendungen in keinem Verhältnis zum „Ertrag“ standen. Nur in 6% bis 7% der geführten Telefonate konnten „Statusänderungen“ ermittelt werden, von denen aber nur 21% „leistungsrechtlich relevant“ waren (d.h., dem Grund oder der Höhe nach wurden Leistungen zu Unrecht bezogen). Das betraf gerade einmal 1,3 Prozent *aller* Fälle. (Vgl. *Informationsdienst Soziale Sicherheit*, Mai 2007)

Schuld in aller Regel bei den Erwerbslosen, ihren individuellen Problemlagen und persönlichen „Vermittlungshemmnissen“ verortet.⁵³

Ein wirkliches Fördern müsste schon bei den den Kategorien zugrunde liegenden, aber völlig unbestimmten Beurteilungskriterien („Engagement/Motivation“, „Fähigkeiten/Qualifikation“, „Hemmnisse“ und „spezifische Arbeitsmarktbedingungen“) ansetzen. „Denn genau betrachtet“, so Kammrad „würde aus sozialer Sicht, fehlende Motivation ein besonders hohes Maß an Förderung erfordern, würden ‚Hemmnisse‘ (was auch immer damit gemeint ist) ein zu starkes Fordern verbieten; würden fehlende ‚Qualifikation‘ an den Interessen des Betroffenen orientierte Fortbildung erfordern usw.“ (S. 2)

Aber dies wäre den neoliberal ausgerichteten Zielen abträglich.

Deshalb werden entscheidende Weichen bewusst nicht gestellt, die der Realisierung von tatsächlichen Alternativen den Weg ebnen würden – Alternativen, die dem gesellschaftlichen Bedarf und der Forderung nach Sanktionsfreiheit und Aufhebung des Arbeitszwangs Rechnung tragen.

Kein Land in Sicht – Kein Ende der Ein-Euro-„Jobs“

In dieses Bild passt auch, dass an den Ein-Euro-„Jobs“ – dem dominanten, weil billigsten, aber schlechtesten Instrument – festgehalten wird. Dabei haben sich diese entrechtenden „Jobs“ nachweislich als perspektivlos erwiesen.

Die BA und das Arbeitsministerium müssten umgehend Konsequenzen aus der „hauseigenen“ Studie des IAB ziehen. In der im Januar erschienenen Studie heißt es: „Nur bei 2% aller Zusatzjobber, die generell geeignet sind, haben die Betriebe eine Übernahme fest geplant. Bei weiteren 5% denken sie darüber nach, eine tatsächliche Übernahme ist jedoch ungewiss.“ Eine Übernahme ist nach Angaben der meisten Betriebe deshalb nicht möglich, weil die Mittel hierzu fehlen. (*IAB Forschungsbericht* Nr. 2/2007, S. 54) Zumindest theoretisch ist nicht ausgeschlossen, dass qualifizierte Ein-Euro-Kräfte andernorts eine Stelle finden.

Ob es sich um Berichte von offiziellen Stellen handelt, um Berichte von Mitgliedern der JobCenter-Beiräte oder von MitarbeiterInnen in Beratungsstellen: Das Fazit zu den Ein-Euro-„Jobs“ macht zweierlei immer wieder deutlich: Erstens: Die überwiegend rechtswidrige Durchführungspraxis⁵⁴ sowie die entmündigende und stigmatisierende Behandlung von MAE-Kräften in perspektivlosen „Jobs“. Und zweitens: Das große Bedürfnis von hunderttausenden so genannter Langzeitarbeitsloser, durch Arbeit am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und der materiellen Not zu entgehen – selbst dann, wenn die Bedingungen nur als rechtlos und unwürdig bezeichnet werden können.⁵⁵

⁵³ Hierzu Thomas Münch: „Der Konstruktionsfehler bei Hartz I bis IV liegt darin, dass Arbeitslosigkeit als Vermittlungsproblem angesehen wird. Wenn in immer weniger Zeit immer weniger Menschen immer mehr produzieren, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder wir teilen die Arbeitszeit gerecht auf, oder ein Teil arbeitet viel, der andere gar nicht. Daran lässt sich auch durch alle sozialpolitischen Innovationen nichts ändern.“ (TAZ NRW, Interview vom 4.1.2006)

⁵⁴ Auch besagtem *IAB Forschungsbericht* (Nr. 2/2007, S. 61) zufolge gibt es Indizien dafür, dass etwa jeder zweite Betrieb zumindest einen Teil seiner beschäftigten Zusatzjobber nicht im Sinne des Gesetzgebers einsetzt. Zur rechtswidrigen Durchführungspraxis siehe auch unsere nach wie vor aktuelle Pressemappe vom 15.02.2006 (http://www.hartzkampagne.de/pdfs/presse_ein_euro_jobs.pdf).

⁵⁵ Entscheidend dafür, dass über 1,8 Mio. Zuweisungen in Ein-Euro-„Jobs“ möglich waren und es dagegen kaum nennenswerten Widerstand gab, waren und sind *direkter Zwang*, ausgeübt über die Androhung einer 30prozentigen Kürzung des Alg II bei Ablehnung u. Ä. sowie *strukturelle Zwänge*: der zum Leben zu niedrige Regelsatz und der Mangel an bezahlten Arbeitsplätzen wie an sinnvollen Fördermöglichkeiten. Wem Kürzungen und Ärger drohen, wem „die Decke auf den Kopf fällt“, wer Mangel und Armut kennt, sieht oft keinen anderen Ausweg, als einen Ein-Euro-„Job“ anzutreten.

Angesichts dieser Faktenlage, vor allem aber, weil den Ein-Euro-"Jobs" mit ihrer Drohwirkung auf alle Noch-Erwerbstätigen eine unleugbare Schlüsselfunktion bei der generellen Durchsetzung schlechterer Arbeitsbedingungen und insbesondere bei der flächendeckenden Durchsetzung von Niedrig(st)lohn zukommt,⁵⁶ verwundert es, dass ausgerechnet die Organisation, deren Anliegen seit jeher die Realisierung von Arbeitnehmerrechten und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen ist, sich offenbar mit der massiven Verbreitung der Ein-Euro-"Jobs" abgefunden hat. Fakt ist, dass weder der DGB noch die Einzelgewerkschaften (mit Ausnahme der GEW)⁵⁷ sich bisher dazu durchringen konnten, nachdrücklich für die schnellstmögliche Ersetzung aller Ein-Euro-„Jobs“ durch gesellschaftlich sinnvolle, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze einzutreten.

Dass dies auch anders und weitgehend kostenneutral geht, haben wir in unserem Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“ dargelegt. Und die Linkspartei-Berlin – die allerdings auch nicht für die vollständige Abschaffung und Ersetzung der Ein-Euro-"Jobs" eintritt – zeigt, wie ein ÖBS auch ohne Sanktionen machbar ist.

Allein – unser Konzept hat derzeit nur geringe Chancen auf Realisierung und die Linkspartei sieht sich trotz Koalitionsvereinbarung mit der Berliner SPD von der Bundespolitik eher behindert, denn unterstützt.

Zu sehr an den Haaren herbei gezogen? Mitnichten!

Gezielte Abwehr von Alternativen – Zur Absurdität der Regierungspolitik

Rufen wir uns noch mal die Situation in Erinnerung. In einer Phase, wo nach dem Zusammenschluss von ‚Linkspartei-PDS‘ und WASG mit weiterem Zuspruch für die Linkspartei zu rechnen ist, muss – aus Sicht der SPD – verhindert werden, dass diese Partei weitere Gelegenheit zu erfolgreicher Profilierung erhält. Dies war ihr bisher vor allem bei enttäuschten SPD-WählerInnen besonders auf dem Feld der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik gelungen. Eine solche Profilierungsmöglichkeit wäre derzeit am ehesten in Berlin denkbar. Denn hier hat die Linkspartei, die bekanntlich schon lange für einen ÖBS eintritt⁵⁸, mit der Berliner SPD im Koalitionsvertrag vom November 2006 ein entsprechendes Programm vereinbart, das mit 2.500-Stellen gestartet und im Fortgang erheblich ausgeweitet werden soll. Deshalb sah es zunächst so aus, als würden nun Alg-II-Leistungen zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger und zudem gesellschaftlich sinnvoller Arbeit genutzt werden können.

Ein ausgedehnter ÖBS wäre möglich, wenn – ja wenn, wie eingangs erwähnt, der Haushalt dahingehend geändert würde, dass die aktiven und passiven Alg-II-Leistungen wechselseitig deckungsfähig werden. Wie gesagt, die Möglichkeit zur Bündelung und Umwidmung der haushaltsrechtlich verschiedenen Leistungen als Voraussetzung für die Realisierung der Modellvorschläge war nicht nur in unserem und dem Konzept der Linkspartei gefordert worden, sondern gleichfalls in den Konzepten der Diakonie, der BA bis zu dem der GRÜNEN und des DGB.

⁵⁶ Mit der Verabschiedung von Hartz IV hatte die SPD hierfür den Weg geebnet. In der Forderung nach einem Mindestlohn sieht Ottmar Schreiner „Anzeichen für eine Trendwende.“ Schreiner: „Sie dürfen nicht vergessen, Hartz IV steht für das komplette Gegenteil. Da heißt es, jedem Arbeitslosen ist jede Arbeit zu noch so geringem Einkommen zumutbar. Damit ist der Niedriglohnssektor erst richtig geöffnet worden.“ (Ottmar Schreiner im Interview mit der *Süddeutschen Zeitung* vom 10.7.2007; Schreiner war von 1998 bis 1999 Bundesgeschäftsführer der SPD. Seit 2000 ist er Vorsitzender der SPD-Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen und Mitglied im Parteivorstand.)

⁵⁷ Allerdings könnten die Verantwortlichen der *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW) dem NEIN zu Ein-Euro-"Jobs" und der Forderung, sie zu ersetzen, besonders im schulischen Bereich und in der Öffentlichkeit mehr Nachdruck verleihen.

⁵⁸ Die von der Berliner Linkspartei angestrebte Ausgestaltung des ÖBS ist S. 2 unserer Übersicht (siehe Fußnote 8) zu entnehmen, wo auch die Originalquellen angegeben sind.

Aber genau vor dieser kleinen Änderung des Haushalts schrecken SPD und CDU zurück, weil damit die Schranken fallen würden für die Realisierung der Berliner Pläne⁵⁹ und die Realisierung anderer Alternativ-Konzepte – je nachdem, wie sich die parteipolitische Konstellation in einem Bundesland oder in einer Kommune stellt. Wären die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erst einmal gegeben, so bedürfte es nur noch der notwendigen Aufgeschlossenheit auf politischer Ebene vor Ort und hier und da könnten neue Pfade beschritten werden.

Dass dies nicht gewollt ist, plapperte Mitte Mai die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der Berliner SPD, Burgunde Grosse, aus, als sie sich bei einer SPD-Veranstaltung in Berlin-Zehlendorf unter Gleichgesinnten wähnte. Nachdem die Senatorin der Linkspartei früher gehen musste, teilte Grosse den Anwesenden mit, dass *die Haushaltsänderung nicht durchkommen werde – die SPD (Bund) wolle das nicht, weil dann die Linkspartei mit ihren Vorstellungen zum Zuge kommen könnte.*

So viel zu den Gründen von Entscheidungsverhalten und zum demokratischen Selbstverständnis und zur Kompetenz von (bestimmten) PolitikerInnen.

Besagte Senatorin der Linkspartei für Integration, Arbeit und Soziales lässt sich offensichtlich davon nicht irritieren. Gleich nach Verabschiedung des 100.000-er Beschäftigungszuschuss-Programms durch die Bundesregierung verkündete sie, Berlin wolle zu den 75% vom Bund die fehlenden 25% der Kosten zusteuern und so in den Jahren 2008 und 2009 zusätzlich 10.000 Stellen schaffen.⁶⁰ Das als Einstieg geplante Volumen von 2.500 sozialversicherungspflichtigen Stellen im Rahmen eines ÖBS für „Langzeitarbeitslose“ wäre damit beträchtlich ausgedehnt. Allerdings kollidiert das Vorhaben der Linkspartei, Teilzeitstellen mit 20 bis 32 Stunden pro Woche einzurichten, mit der (oben bereits kritisierten) Vorgabe im Beschäftigungszuschussgesetz, in der Regel nur Vollzeitstellen zu fördern.

Es wird sich zeigen, ob Berlin die notwendigen Eigenmittel in Gänze aufbringen kann oder ob die notwendigen Eigenmittel dadurch niedrig gehalten werden, dass nur untertarifliche Vergütungen gezahlt oder aber nur niedrig tarifizierte Tätigkeiten angeboten werden. Auch ist kaum abzusehen, mit welchen Behinderungen durch die BA bzw. das Bundesarbeitsministerium der Berliner Senat noch zu rechnen hat. Es ist zu befürchten, dass das Bestreben der Berliner Linkspartei, partout mitzuregieren, sie veranlasst, so viele Zugeständnisse zu machen, dass am Ende ihre ursprünglichen Vorstellungen und Ziele auf der Strecke bleiben.

Wie dagegen ein kurzfristiges Ersetzen der Ein-Euro-Zwangsdienste und die gleichzeitige Realisierung eines am gesellschaftlichen Bedarf orientierten ÖBS möglich wäre, darum wird es in den folgenden Ausführungen gehen.

⁵⁹ Schon die Realisierung des 2.500-Stellen-Programms wurde von der Regionaldirektion der Bundesagentur und dem Bundesarbeitsministerium behindert, indem der Zugriff selbst auf die aktiven Alg-II-Leistungen (Eingliederungstitel) verwehrt wurde. Moniert wurde vor allem die zu hohe Vergütung und die zu ausgedehnte Zielgruppe.

⁶⁰ *Berliner Zeitung* vom 2.7.2007, S. 19

2. Gesellschaftlich sinnvolle und notwendige Arbeit –

Überlegungen zu einer „öffentlich geförderten Beschäftigung“, die gesellschaftliche Bedarfe und Notwendigkeiten ernst nimmt

2.1 Gesellschaftlicher Bedarf und gesellschaftlich sinnvolle Arbeiten

Es besteht eine ungeheure Fülle an gesellschaftlich sinnvoller und notwendiger Arbeit, deren Erledigung der Gesellschaft insgesamt zugute käme **(a)** würde. Diese Einschätzung wird vermutlich weitgehend und über alle politischen Grenzen hinweg geteilt.⁶¹ Weniger (übereinstimmend) gesehen wird, dass es zugleich einen großen gesellschaftlichen Bedarf an der *Erledigung von Arbeiten für Individuen und Familien* **(b)** gibt, die von einem Großteil derer, die diese Aufgaben(erledigung) benötigen, nicht bezahlt werden können – darunter auch vielfältige Aufgaben, die über den herkömmlichen öffentlichen Dienst hinausgehen.

Der Bedarf an Dienstleistungen, die sich weder (am Markt) rechnen, noch – selbst bei günstigen Preisen – für die potentiellen NutznießerInnen erschwinglich sind, dürfte sogar in den letzten Jahren mit der wachsenden Verarmung gestiegen sein.

Was ist gemeint, wenn wir davon sprechen, dass die Erledigung einer gesellschaftlich sinnvollen Arbeit der Gesellschaft als Ganzes zugute käme **(a)**? Ein Beispiel: In Zeiten des Klimawandels würde die Finanzierung einer Vielzahl von Arbeiten Sinn machen, so z.B. in den unterschiedlichsten Feldern des Umwelt- und Naturschutzes, etwa in Fragen der Gestaltung und Nutzung eines umweltverträglichen Verkehrsnetzes und entsprechender Verkehrsmittel, in der Beratung und Anleitung zu energiesparendem Verhalten.

Mit Blick auf Individuen und Familien **(b)**, die sich nicht in der Lage sehen, für sie sinnvolle oder notwendige Dienstleistungen zu bezahlen, ist die Lage prekär, zumal die Bedürftigkeit bewiesen und formal anerkannt werden muss.

Dies gilt z.B. für eine Vielzahl armer alter oder armer kranker Menschen, die weder (anerkannt) pflegebedürftig sind, noch auf familiäre oder andere private Unterstützung zurückgreifen können, aber dennoch gelegentlichen Beistand oder praktische Hilfe benötigen. Dies betrifft des Weiteren „schwierige“ Familien oder Familien, die (z.B. wegen Krankheit, Erwerbslosigkeit oder Tod) in eine plötzliche Notlage geraten sind und sich wiederum unterstützende Dienstleistungen, sei es für die Kinder oder im Haushalt, nicht leisten können.

Vielfach hat sich bei diesen ein Bedarf oder haben sich Notlagen erst dadurch ergeben, dass praktisch in allen sozialen und pflegerischen Einrichtungen wie auch in Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, um nur einige zu nennen, der vermeintliche Sparzwang zu einer massiven Drosselung, wenn nicht zur Einstellung der Angebote und Leistungen geführt hat.

Andererseits ist durch verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen ein Bedarf an Unterstützung oder an bestimmten Dienstleistungen – der traditionell vom öffentlichen Dienst nicht abgedeckt wird – in den letzten Jahren erst offenkundig geworden. Zu denken ist hier etwa an MigrantInnen und Flüchtlinge, die neben z.B. Dolmetscherdiensten und Behördenbegleitung oftmals vielfältige Hilfe benötigen. Zu denken wäre auch an die vielen potentiellen NutzerInnen von Kulturangeboten, deren Mittellosigkeit eine Teilhabe am kulturellen Leben verhindert. Kulturangebote, die im Rahmen öffent-

⁶¹ Die Frage dagegen, *welchen* gesellschaftlichen Aufgaben man sich zuerst zuwenden sollte, würde jedoch mit Sicherheit ganz unterschiedlich beantwortet.

lich geförderter Beschäftigung erst möglich würden, könnten ihnen wie auch den Kulturschaffenden neue Wege eröffnen.⁶²

Mit Blick auf diese (und weitere) Gruppen und mit Blick auf übergeordnete gesellschaftliche Probleme könnte die Finanzierung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen im Rahmen eines ÖBS in einer Weise zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen beitragen, die weit über die herkömmliche Beschäftigungs- und Maßnahmepolitik hinausgeht. Nicht Marktlogik oder Verwertungsinteressen, die bei der arbeitgeberseitigen Beantragung von Lohnkostenzuschüssen eine wesentliche Rolle spielen, würden hier die Tätigkeit und die Bedingungen des Arbeitseinsatzes bestimmen, sondern die Erfordernisse und Wünsche, die sich aus dem gesellschaftlichen Bedarf bzw. den individuellen Bedürfnis- und Notlagen entwickeln.

Hierin liegt auch der entscheidende Unterschied zwischen Lohnkostenzuschussregelungen, die zuallererst dem Unternehmer zugute kommen und der Bezuschussung bzw. Finanzierung von sozialversicherungspflichtiger Arbeit im Rahmen eines ÖBS.

Ein an übergeordneten gesellschaftspolitischen und humanitären Zielen orientierter ÖBS böte zudem die Möglichkeit, den nicht zu rechtfertigenden und in den Folgewirkungen fatalen Gegensatz von Überfluss auf der einen und Armut und Mangel auf der anderen Seite teilweise aufzuheben.

Der unübersehbare gesellschaftliche Nutzen, der sich aus der Finanzierung hierauf gerichteter Tätigkeiten ergeben würde – und nicht nur die Massenarbeitslosigkeit – rechtfertigt hinreichend einen ÖBS.

2.2 Gesellschaftlich sinnvoll arbeiten zu prekären oder gar entrechtenden Bedingungen?

Andererseits – auch eine ausschließlich auf den gesellschaftlichen Bedarf gerichtete Zielsetzung wäre völlig unzureichend. Den Bedingungen, unter denen die Arbeiten erledigt werden, gebührt die gleiche Aufmerksamkeit.

Das heißt, die Ziele einer „öffentlich geförderten Beschäftigung“ sind gleichermaßen:

1. *gesellschaftlichen Aufgaben bzw. Notwendigkeiten Rechnung zu tragen (Bedarf erkennen, Missständen abhelfen und würdigere Lebens-, Alltags- und Umweltbedingungen ermöglichen) und*
2. *Langzeitarbeitslosen echte Perspektiven⁶³ zu ermöglichen zu Bedingungen, die zugleich auch die sozialen und arbeitsrechtlichen Errungenschaften bewahren bzw. Standards verbessern sowie neue etablieren helfen.*

Ein an übergeordneten gesellschaftspolitischen und humanitären Zielen orientierter ÖBS macht unseres Erachtens nur Sinn, wenn die gesellschaftlich notwendigen Arbeiten auch unter gesellschaftlich sinnvollen, sprich: menschengemäßen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen getätigt werden können.

Ein solcherart ausgerichteter ÖBS müsste folglich bei der Schaffung menschenwürdiger Existenzbedingungen *gleichermaßen* die verschiedenen gesellschaftlichen „Randgruppen“ im Blick haben:

- die Erwerbslosen, denen eine gesellschaftliche Teilhabe durch sozialversicherungspflichtige Arbeit *zu akzeptablen Bedingungen* ermöglicht wird und
- die potentiellen NutznießerInnen von deren Arbeit, die gleichfalls – wenn auch unter anderen Vorzeichen – häufig am Rand der Gesellschaft ihr Leben fristen.

⁶² Welche Tätigkeiten im einzelnen dem gesellschaftlichen Bedarf und den Bedürfnissen der potentiellen „Nutznießergruppen“ entsprechen könnten, wird in Kap. 3.2.1 ausgeführt.

⁶³ Die langfristig gesehen größere Beschäftigungseffekte hätten als die in Kap. 1.2 vorgestellten Maßnahmen.

Was „gesellschaftlich sinnvoll arbeiten“ meint, ist unter Beteiligung aller relevanten gesellschaftlichen Akteure gemeinsam zu erörtern und zu umreißen. Jedenfalls ist eine Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, die nur an einem „Arbeit, Arbeit über alles“ ausgerichtet ist, nicht länger hinnehmbar. Das Festhalten an einem Arbeitsbegriff, bei dem nur BEZAHLTE oder vom JobCenter ZUGEWIESENE Arbeit anerkannt wird *und* ein Arbeiten, bei dem es vollkommen gleichgültig ist, WAS hergestellt wird (Gen-Food, Tretminen, Benzinfräser, die fünfzehnte Kopfschmerztablette ...), WIE produziert wird (umweltschädigende Produktionsverfahren) und UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN gearbeitet wird, kann und darf vernünftigerweise nicht länger unser Handeln anleiten – die Folgen sind für Mensch und Natur ohne Frage zerstörerisch. Die hierzu notwendige Debatte wollen wir mit Anregungen zu einer anderen Arbeitsmarktpolitik anstoßen.

Exkurs: „Hauptsache Arbeit!“

Anhand der Beschreibung und Kritik der aktuellen Arbeitsmarktpolitik sollte gezeigt werden, dass die Aushöhlung und Abschaffung des Sozial- und Wohlfahrtsstaates („welfare“) und die allmähliche Durchsetzung von ‚workfare‘ vor unser aller Augen immer mehr durchsetzt wird. Dies ist möglich, weil inzwischen selbst bei großen Teilen der Bevölkerung das Denken vorherrscht, dass „Faulheit“ nicht bezahlt werden dürfe und für staatliche Leistungen eine angemessene Gegenleistung erwartet werden könne. Die Frage, welche Arbeit zu welchen Konditionen zumutbar ist und welche Arbeit man sich selbst würde zumuten lassen wollen, wird dabei ebenso wenig gestellt, wie die Frage, welche Arbeit sinnvoll, notwendig, überflüssig oder schädlich ist.

„Hauptsache Arbeit!“ ist, was unreflektiert in den Köpfen vorherrscht. Die hier zum Ausdruck kommende Erwerbsarbeitsfixierung, dieses – zugespitzt formuliert – „Arbeit, Arbeit-über-alles-Denken“ mag es (beinahe) immer schon gegeben haben; im Neoliberalismus wird es auf die Spitze getrieben. Die Kehrseite davon ist, dass verächtlich auf all jene geschaut wird, die dem „Sozialstaat“ auf der Tasche liegen.

Das neoliberale Denken ist, wie Butterwegge schreibt, „in fast alle Lebensbereiche eingedrungen“, mit „Denkfabriken“ und „Lobbyorganisationen“ wussten seine Verfechter „geschickt an das Alltagsbewusstsein von Millionen Menschen anzuknüpfen.“ Dass die Verfechter des Neoliberalismus unermüdlich den Sozialstaat bekämpfen, weil dieser dem „Wunschbild einer sich selbst organisierenden Marktgesellschaft widerspricht“, weil er den „individuellen Müßiggang“ fördert und die „Volkswirtschaft lähmt“ (Butterwegge 2007)⁶⁴, scheint in seiner folgenschweren Tragweite allerdings kaum ins Bewusstsein zu gelangen. Die vielen, die das Gerede vom „Missbrauch“ und vom zu teuren Sozialstaat nachplappern, blenden offenbar regelmäßig aus, dass sie möglicherweise selbst irgendwann der solidarischen Regeln des Sozialstaats bedürfen, etwa im Fall eigener Erwerbslosigkeit, bei Krankheit, Invalidität, im Alter...

Gerade die letztgenannten (Wechsel-)Fälle des Lebens zeigen, dass die Frage, welche Arbeit sinnvoll, notwendig, überflüssig oder schädlich ist, weitreichende Konsequenzen hat. Man stelle sich z.B. eine Pflege bei Krankheit oder im Alter vor, die ausschließlich entlang neoliberaler Wettbewerbskriterien ausgerichtet ist. In der marktradikalen Ideologie zählt nur, was Personalkosten einspart und ein an Schnelligkeit orientierter Leistungsbegriff: Entscheidend ist die ausschließlich am ‚output‘ messbare Effizienz, ganz gleich, ob es sich um maschinell hergestellte Massenprodukte handelt, um zeitintensive

⁶⁴ Christoph Butterwegge: Die neoliberalen Hosenträger. Der Sozialstaat gilt einigen als zu teuer und schwerfällig. Doch er ist kein unproduktiver Kostgänger der Wirtschaft, sondern die Grundlage für deren Funktionieren. *Frankfurter Rundschau* vom 18.7.2007; http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/dokumentation/?em_cnt=1174491

Fürsorge oder andere anspruchsvolle Aufgaben im Dienstleistungs- und öffentlichen Sektor.

Wie viel wird in einer gegebenen Zeitspanne „ausgespuckt“(?), das allein ist, was für Unternehmensberater zählt. McKinsey in Krankenhäusern und Pflegeheimen, McKinsey im Goethe-Institut und in Universitäten, McKinsey auf der Intensivstation, McKinsey im Sozialgericht. Nicht die menschengemäße Behandlung zählt, nicht die unter Umständen zeitraubende Recherche und Würdigung aller für einen Gerichtsentscheid relevanten Faktoren. Was zählt ist: Wie viele Patienten wurden abgefertigt, wie viele Klagen abgearbeitet, wie viele ...? Wer sich zu viel Zeit nimmt im Wettstreit unter den „KollegInnen“ wird rausgeschmissen oder gemieden und belächelt.

Was Erwerbslosen in autoritärer Weise zugemutet wird, immer mit der Drohung versehen, gegebenenfalls auf Null gekürzt zu werden, setzt sich als Drohung für die Noch-Erwerbstätigen fort, macht gefügig: Arbeitshetze, Überstunden, Arbeitszeitverlängerung, Lohnleinbußen – friss oder stirb.

Wo das „Hauptsache-Arbeit!-Denken“ in alle gesellschaftlichen Bereiche eingesickert ist, hat die Frage nach dem Sinn von Arbeit und JobCenter-Zuweisungen, nach dem Krankmachen von Arbeitsbedingungen und der Schädlichkeit von Produktionsverfahren ebenso wenig Platz wie die Frage danach, welche gesellschaftlich notwendigen Arbeiten dringend der Bearbeitung und einer Finanzierung bedürfen.

Und genau darum geht es: Unser Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“, das wir im Folgenden skizzieren, zeigt Wege auf, mit denen die soziale Teilhabe von Erwerbslosen, wie auch die verbesserte soziale Teilhabe von gesellschaftlichen „Rand“gruppen ermöglicht wird und bei denen die Frage nach dem Sinn von Arbeit und die Schaffung menschengemäßer Arbeits- und Produktionsbedingungen im Vordergrund steht.

Halbherzige Entwürfe einer öffentlich geförderten Beschäftigung, die nur den Interessen – vermeintlichen und verkürzt gesehenen – von Kommunen, Verbänden / Vereinen oder unmittelbaren „Nutznießern“ dienen, lehnen wir ebenso ab wie solche, die den Beschäftigten grundlegende Arbeitnehmer- und Bürgerrechte sowie elementare Formen der Selbstbestimmung vorenthalten – erst Recht, wenn dies mit der Androhung von Sanktionen verbunden ist.

3 Ein Baustein für eine alternative Arbeitsmarktpolitik: Öffentlich geförderte Beschäftigung nach dem Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“

3.1 Zielvorgaben für die Ausgestaltung öffentlich geförderter Beschäftigung und Vorzüge unseres Konzeptes

Damit öffentlich geförderte Beschäftigung den in Kapitel 2 beschriebenen Erfordernissen genügt, muss sie

- strikt freiwillig sein,
- die vollen Arbeitnehmerrechte beinhalten,
- grundsätzlich allen Alg-II-BezieherInnen zugänglich sein,
- armutsfest vergütet werden,⁶⁵
- einen angemessenen Arbeitszeitumfang vorsehen.

Sowohl Arbeitende als auch unmittelbare NutznießerInnen der Arbeitsleistungen sind als souveräne BürgerInnen ernst zu nehmen, indem ihre Bedürfnisse und Potenziale als Maßstab für die Ausgestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung verstanden werden.

Entlang dieser Anforderungen haben wir das von uns vorgeschlagene Förderinstrument ausgestaltet, dessen Kernelemente bereits in unseren bisherigen Veröffentlichungen⁶⁶ dargelegt und begründet wurden. Diese Kernelemente werden in Kapitel 3.2 weiter präzisiert; förderungswürdige Tätigkeitsfelder werden dort erstmals aufgezählt.

Zuvor jedoch möchten wir die wesentlichen Vorzüge unseres Konzeptes im Vergleich zu anderen Vorschlägen für öffentlich geförderte Beschäftigung⁶⁷ zusammenfassen:

1. Unser Konzept gewährleistet Freiwilligkeit, indem Erwerbslose sich ihre Stelle selbst suchen oder schaffen. Freiwilligkeit wird von vielen Befürwortern öffentlich geförderter Beschäftigung zwar verbal eingefordert, auf ihre *verfahrensseitige* Gewährleistung wird aber – sieht man vom Konzept der Berliner Linkspartei ab – fast durchgängig verzichtet. Mit der vorgesehenen Selbstsuche von Stellen wird

⁶⁵ Eine armutsfeste Vergütung gehört aus unserer Sicht unerlässlich zu den von uns geforderten akzeptablen Arbeitsbedingungen. Sie ist zum einen ein Gebot der Menschenwürde. Zum anderen sollte sich die Anerkennung für die geleistete, gesellschaftlich wertvolle Arbeit auch in der Vergütungshöhe niederschlagen. Wir betonen dies, weil das Ziel einer tatsächlich armutsfesten Vergütung im Konflikt zu unserem Ziel steht, kurzfristig so viele Ein-Euro-„Jobs“ wie irgend möglich zu ersetzen – was eine möglichst kostenneutrale Finanzierung erfordert. Wir haben uns für einen Kompromiss zwischen beiden Zielen entschieden, der eine monatliche Vergütung nicht unter der Armutsrisikogrenze vorsieht. Und wir haben detaillierte Vorschläge für das Aufbringen der nötigen Finanzmittel erarbeitet. (siehe Kap. 3.2.4, Prämissen a bis c) Angemessene bzw. vertretbare Stundenlöhne hingegen werden durch die vorgesehene Teilzeitarbeit erreicht.

⁶⁶ Dies sind insbesondere die Konzept-Langfassung und die Pressemappe vom 25.08.2006 (beides zu finden unter: www.hartzkampagne.de, dort auf der Startseite unter „Aktuelles“) sowie unser Konzept-Diskussionspapier „Argumente zur Vergütung“ (siehe: www.hartzkampagne.de, Rubrik „Die neuen Sklaven“, dort unter „A. Ein-Euro-„Jobs“ Ersetzen!“).

⁶⁷ Aktuelle Konzepte öffentlich geförderter Beschäftigung sind in der bereits erwähnten gleichnamigen, tabellarischen Übersicht vergleichend zusammengestellt (Fundstelle hier in Kap. 1.1, Fußnote 8). In der Übersicht sind auch die Fundstellen zu den Originaltexten der anderen Konzepte angegeben.

zugleich die Initiativekraft von Erwerbslosen anerkannt und gefördert (siehe Kap. 3.2.3).

2. Zur Zielgruppe gehören alle Alg-II-Beziehenden, denn die in anderen Konzepten vorgenommene Beschränkung der Zielgruppe auf „schwer vermittelbare“ Erwerbslose mit so genannten „multiplen Vermittlungshemmnissen“ ist mit erheblichen Nachteilen verbunden (siehe Kap. 3.2.2).
3. Nur ein Arbeitszeitumfang von 20 Stunden pro Woche, wie wir ihn vorsehen, ist bei Beachtung der Rahmenbedingungen als angemessen zu werten.⁶⁸
4. Unser Konzept beinhaltet detaillierte Überlegungen und Vorschläge, wie sich ein lokaler Konsens über zu fördernde Tätigkeitsfelder erzielen lässt und wie sich die nötige Transparenz und Kontrolle bei der Bewilligung und Durchführung der Fördervorhaben herstellen lassen.⁶⁹

3.2 Kernelemente des Alternativvorschlags

Die im Folgenden beschriebenen und begründeten Kernelemente sind das Ergebnis ausführlicher Diskussionsprozesse mit VertreterInnen aus Gewerkschaften, Initiativen und Parteien. Sie wurden erstmals in unserer Konzept-Langfassung vorgestellt; in diesem Kapitel haben wir sie in verdichteter Form zusammengefasst und z.T. weiter präzisiert.

Wir halten diese Kernelemente – wie sich aus unseren Begründungen erkennen lässt – für unumgänglich. Wir betonen dies, weil wir mit dieser Publikation die Realisierung von Pilotprojekten anregen wollen, auf deren Ausgestaltung wir voraussichtlich keinen unmittelbaren Einfluss haben werden.

Dagegen sind die folgenden Vorschläge für mögliche Tätigkeiten, die wir hier erstmals unterbreiten, „nur“ als Anregungen gedacht. Sie sind Beispiele für Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder, die dem in Kapitel 2.2 aufgezeigten gesellschaftlichen Bedarf entsprechen.

3.2.1 Mögliche Tätigkeiten

Wir gehen davon aus, dass viele der Alg-II-BezieherInnen eigene Vorstellungen und Ideen bzgl. der von ihnen angestrebten möglichen Tätigkeiten mitbringen, die ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Qualifikationen widerspiegeln. Das heißt, die Tätigkeiten sollen vorrangig von den an einer geförderten Stelle interessierten Erwerbslosen erschlossen bzw. vorgeschlagen werden (siehe Kap. 3.2.3).

Die Richtlinien, in denen das Spektrum an förderfähigen, gesellschaftlich sinnvollen Arbeiten zu umreißen ist, sollen von einem (zu bildenden) Gremium erarbeitet werden. Dabei sind die Interessen der durch die geförderte Beschäftigung tangierten Gruppen angemessen zu berücksichtigen (siehe Kapitel 4.2). Zu diesen Gruppen gehören auch diejenigen, denen die Arbeitsleistungen unmittelbar zugute kommen (unterstützte Familien, MigrantInnen, Alte und Kranke, NutzerInnen von Kulturangeboten oder von Angeboten, die dem Umweltschutz dienen...). Indem VertreterInnen dieser Gruppen im Gremium mitarbeiten, können sie „aus erster Hand“ einbringen, welcher Bedarf an Tätigkeiten besteht, der nicht am Markt gedeckt werden kann (i.d.R. wegen mangelnder Kaufkraft der NutzerInnen) und der über das Leistungsangebot des Öffentlichen Dienstes hinausgeht.

⁶⁸ Warum Teilzeitarbeit in dem genannten Umfang zwingend erforderlich ist, wird in Kap. 3.2.4 begründet.

⁶⁹ Diese Überlegungen und Vorschläge sind Kap. 3.2.1 und Kap. 4.3 zu entnehmen. Die negativen Erfahrungen mit der verbreitet rechtswidrigen Durchführung der Ein-Euro-„Jobs“ waren ein wesentlicher Anlass für diese Überlegungen.

Diese Art der Entscheidungsfindung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Frage, in welchem Sektor bestimmte Arbeiten verrichtet werden, sich nicht primär an der verrichteten Tätigkeit festmachen lässt, sondern letztlich gesellschaftlich entschieden wird.

Als förderungswürdig kämen z.B. die folgenden Tätigkeiten in Betracht:

- Mit Blick auf die Klimaproblematik: Energiesparberatung für private Haushalte, bei der auf Wunsch in den Wohnungen Energieverbrauchsquellen analysiert und konkrete Möglichkeiten zum Energiesparen aufgezeigt werden. Weil einige Wege des Energiesparens der Überwindung eingefahrener Gewohnheiten bedürfen, kann in Gesprächen mit den Ratsuchenden herausgefunden werden, welche Wege für den konkreten Haushalt dabei sinnvoll sind. Insofern sind für diesen Tätigkeitsbereich nicht nur technisches Verständnis, sondern gleichermaßen psychologische Fähigkeiten erforderlich. Die Beratung könnte auch durch arbeitsteilige Zweier-Teams erfolgen.
- Weitere Tätigkeitsfelder im ökologischen Bereich: Förderung regenerativer Energien, Entwicklung von Konzepten zur Umsetzung der Agenda 21, Organisieren von Öko-Projekttagen, Erstellung von Leitfäden und Ratgebern zum umweltgerechten Verhalten
- Beratung und Unterstützung von BürgerInnen bei der Bewältigung bürokratischer Angelegenheiten: Viele Menschen kommen im Formular- und Behördendschongel nicht zurecht und kennen ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten nicht oder nicht ausreichend. Das betrifft – in z.T. existenzieller Weise – insbesondere auf Sozialleistungen Angewiesene. Einkommensstarke können sich AnwaltInnen und SteuerberaterInnen leisten, für Einkommensarme gibt es immer weniger niedrigschwellige Beratungsangebote in ausreichender Qualität.
- Zur besseren Integration migrantischer MitbürgerInnen: Organisieren von Begegnung und Austausch, z.B. gemeinsame Kochkurse, in denen kulinarischen Traditionen nachgegangen wird, oder andere Veranstaltungen und Kurse, die dem wechselseitigen Verstehen dienen und eine behutsame Integration ermöglichen; Gemeindedolmetscherdienste
- Begleitende Beratung und Betreuungshilfen für überforderte Familien, die sich unterhalb der Problemschwelle bewegen, bei der ein Anspruch auf sozialpädagogische Familienhilfe o.Ä. besteht.
- Weitere Hilfen für einkommensarme Familien, insbesondere für Alleinerziehende: häusliche Kinderbetreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas und Horten sowie Bring- und Abholdienste für Kinder schichtarbeitender Mütter und/oder Väter
- Beratung und Unterstützung von Erwerbslosen und prekär Beschäftigten, Förderung von deren Selbsthilfe
- Organisieren von Selbsthilfegruppen für weitere Problembereiche
- Ernährungsberatung z.B. für Kinder und Jugendliche
- Seniorenbetreuung außerhalb von Senioreneinrichtungen: Lebenshilfe bei der Alltagsbewältigung, Begleitung zu Behörden und Ärzten
- Projekte im Kunst- und Kulturbereich: alternative Film- und Theaterprojekte, Erhaltung und Pflege von Industriekultur, Förderung und Wiederbelebung von Kiezkultur, Stärkung der Gedenkkultur mit Ausstellungen und workshops zu jüdischer, antifaschistischer und humanistischer Tradition
- Weitere, besondere Kunstkurse (z.B. im Musikbereich), die den Bedürfnissen verhaltensauffälliger Kinder, Kranker oder alter Menschen entsprechen und die deren Lebensqualität verbessern sowie ggf. ihre Kommunikationsfähigkeit und damit ihre gesellschaftliche Integration. Da solche Leistungen von den Krankenkassen meist nicht erbracht werden, kommen ohne öffentliche Förderung nur Ein-

kommensstarke in den Genuss entsprechender, kommerziell ausgerichteter Angebote.

3.2.2 Zielgruppe

Einen nach unserem Konzept geförderten Arbeitsplatz sollen im Prinzip alle Alg-II-Beziehenden bekommen können, die auf einem Tätigkeitsfeld arbeiten wollen, das als gesellschaftlich sinnvoll anerkannt wird.

Allen Alg-II-Beziehenden grundsätzlich den Zugang zu geförderter Beschäftigung offen zu halten, ist der sinnvollste Weg, um die Erledigung der oben beschriebenen Arbeiten zu ermöglichen. Es bedeutet, die „Ressourcen“ eines Bevölkerungs-Querschnitts nutzen zu können und das solidarische und sich ergänzende Miteinander von unterschiedlich Befähigten zu fördern.

Eine Beschränkung der Förderung auf „schwer vermittelbare“ Erwerbslose mit so genannten „multiplen Vermittlungshemmnissen“ halten wir aus den in Kap. 1.3 genannten Gründen nicht für sinnvoll. Öffentlich geförderte Beschäftigung nur für diese vorzusehen, würde weder der Massenarbeitslosigkeit gerecht noch der Fülle drängender gesellschaftlicher Aufgaben. Die Qualifikation, die Erfahrung und die Leistungsbereitschaft der „leichter“ wie auch der „schwer Vermittelbaren“ werden angesichts der unerledigten gesellschaftlich notwendigen Arbeiten dringend gebraucht.

Überdies hat sich in den politischen Auseinandersetzungen, die in den letzten ein- und einhalb Jahren um öffentlich geförderte Beschäftigung geführt wurden, gezeigt: Die Fokussierung auf Erwerbslose mit „multiplen Vermittlungshemmnissen“ ist nicht nur – wie oben bereits ausgeführt wurde – wenig hilfreich. Sie ist sogar schädlich: Denn sie trägt dazu bei, dass öffentlich geförderte Beschäftigung an sich delegitimiert wird, indem Arbeitslosigkeit als ausschließlich im Individuum begründet erscheint und indem die Tatsache des massenhaften Fehlens von (bezahlten) Arbeitsplätzen kaschiert wird.

3.2.3 Selbstgesuchte Arbeit / Freiwilligkeit

Die Erwerbslosen suchen oder schaffen sich ihre Stelle selbst.

Dies mag für manche auf den ersten Blick befremdlich erscheinen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Erwerbslosen häufig mangelnde Eigeninitiative und Motivation unterstellt werden. Unübersehbar ist jedoch, dass die Mehrzahl der (erwerbslosen) Menschen sich gerne mit ihren Fähigkeiten und Qualifikationen in die Gesellschaft einbringen möchte.

Grundsätzlich können Erwerbslose selbst am besten ihre Kompetenzen, Fähigkeiten, Erfahrungen und Motivation einschätzen. Dem entsprechend werden sie eine Tätigkeit wählen, bei der sie ihre Qualifikation und Erfahrung geeignet einsetzen können, die dem gewünschten Arbeitsrahmen entspricht (z.B. selbständig arbeitend oder angeleitet) und in der sie ihre Fähigkeiten weiterentwickeln können. Auch das Kennenlernen ungewohnter Bereiche und das Ausloten der eigenen Fähigkeiten werden erleichtert. Beides verbessert die Möglichkeiten, eine (berufliche) Perspektive zu entwickeln, die über die befristete Tätigkeit hinausreicht.

Zugleich steigt mit diesem Vorgehen die Chance, dass tatsächlich gesellschaftlich sinnvolle Arbeiten gefördert werden. Denn in den Förderanträgen sollen die Erwerbslosen den gesellschaftlichen Nutzen ihrer geplanten Arbeit aufzeigen. Daher setzen sie sich schon im Vorfeld ihrer Tätigkeit damit auseinander, auf welche Weise sie mit ihren Fähigkeiten und Neigungen einen sinnvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten können.

Gerade wenn man Menschen mit ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen ernst nimmt und sie nicht dazu zwingt, jedwede Arbeit abzuleisten, erwachsen in ihnen neue Möglichkeiten, sinnstiftend – für sich und die Allgemeinheit – tätig zu sein.

Erst auf der Basis von Freiwilligkeit wird die im Zeichen des „aktivierenden Sozialstaats“ viel beschworene Eigeninitiative möglich, statt diese zwar zu fordern aber zugleich im Keim zu ersticken. Denn es sind (auch) die Existenzängste, die durch Sank-

tionsdrohungen geschürt werden, und die vielfach erlebten Demütigungen, die die Initiativkraft der Erwerbslosen lähmen, statt sie zu befördern.

Daher ist ein Förderinstrument umso nötiger, das auf die Mündigkeit und die individuellen Potenziale und Fähigkeiten der Erwerbslosen setzt. Bevormundung, Verfolgungsbetreuung, *workfare à la „Bürgerarbeit“* und andere Formen politisch verordneten Arbeitszwangs sind menschenunwürdig und nicht geeignet, die schöpferischen und für die Gesellschaft hilfreichen Potenziale von Erwerbslosen zur Entfaltung und zum Einsatz zu bringen.

Die Selbstsuche – anstatt der Zuweisung durch die ARGE – ist zugleich eine wichtige, *verfahrensseitige Voraussetzung für Freiwilligkeit*. Denn das geltende SGB II bewirkt, dass Stellenzuweisungen durch die ARGEen zwangsläufig mit Sanktionsdrohungen gekoppelt sind.

Dass die Tätigkeiten frei gewählt werden können, ist auch für diejenigen von entscheidender Bedeutung, denen die Arbeitsleistungen unmittelbar zugute kommen (betreute Kinder, Alte und Kranke, NutzerInnen von Kulturangeboten ...). Denn frei gewählte Tätigkeiten werden mit höherer Motivation und somit in besserer Qualität ausgeführt als erzwungene.

Wir gehen davon aus, dass nicht alle Erwerbslosen in der Lage sind, die Eigeninitiative aufzubringen, die für das Suchen oder Erschließen eines Arbeitsplatzes erforderlich sind. Wiederum werden nicht alle über die möglicherweise erforderlichen Erfahrungen und Kontakte verfügen. Das spricht nicht gegen dieses Vorgehen, sondern erfordert, den Betreffenden Unterstützung bei der eigenständigen Suche zu geben. Wir sehen dafür zwei sich ergänzende Möglichkeiten:

- Ein von der ARGE unabhängiges Stellenportal könnte Anbieter und Nachfrager von Stellen zusammenführen. Auch Erwerbslose können hier Ideen für Tätigkeiten und Projekte einbringen, nicht nur potentielle ArbeitgeberInnen. Erwerbslose mit verschiedenen Kenntnissen und Potenzialen, die ein gemeinsames Projektinteresse verbindet, können zu gemeinsamen Projekten zusammenfinden.
- In Kiez- oder Bürgerzentren könnten Anlaufstellen eingerichtet werden, wo interessierte Erwerbslose dabei unterstützt werden, herauszufinden, welche Arbeiten sie erledigen wollen und können. Außerdem können Erwerbslose hier zusammenkommen, um gemeinsam Projektideen zu entwickeln.

3.2.4 Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse: Monatseinkommen, Befristung, Arbeitszeitumfang, Stundenlohn

Prämissen und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse sind:

- a) Um die kurzfristige Realisierbarkeit unseres Vorhabens aufzuzeigen und voranzubringen, soll unser Förderinstrument gegenüber Ein-Euro-„Jobs“ *weitgehend kostenneutral* sein. D.h. die von uns angestrebte Ersetzung aller Ein-Euro-„Jobs“ soll im Wesentlichen dadurch finanziert werden, dass die für Ein-Euro-„Jobs“ aufgewendeten Mittel (incl. der Alg-II-Leistungen) umgewidmet werden. Auch wenn wir weitestmöglich auf zusätzliche Finanzmittel verzichten wollen, ist eine verhältnismäßig geringe, zusätzliche (Zwischen-)Finanzierung unvermeidlich, damit Prämisse b erfüllt werden kann.⁷⁰
- b) Die monatliche Nettovergütung soll die *Armutsrisikogrenze* von 938 € grundsätz-

⁷⁰ Eine ausführliche Darstellung der Finanzierungsquellen ist in Kap. 5.1 unserer Konzept-Langfassung (Fundstelle s. hier Fußnote 66) zu finden. Wie hingegen Pilotprojekte finanziert werden können, solange im Bundeshaushalt nicht die Deckungsfähigkeit der passiven mit den aktiven Alg-II-Leistungen hergestellt ist, beschreiben wir in Kap. 4.2 des vorliegenden Papiers.

lich nicht unterschreiten.⁷¹

- c) Die StelleninhaberInnen sollen nicht weniger Geld zur Verfügung haben als bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“. Aus der Prämisse der Kostenneutralität folgt jedoch einschränkend, dass die monatliche Nettovergütung nicht über den Netto-bezügen *allein stehender* Ein-Euro-JobberInnen (in Berlin derzeit 942 €) liegen kann.⁷² Diese Einschränkung soll jedoch dort *nicht* zum Tragen kommen, wo die Bezüge allein stehender Ein-Euro-JobberInnen die Armutsrisikogrenze unter-schreiten.
- d) Für die Ermittlung des zu ermöglichenden Nettoeinkommens ist zu beachten, dass Teile der Vergütungen, die Ein-Euro-Kräfte erhalten, regional verschieden hoch ausfallen. Dies betrifft die als angemessen geltenden Wohnkosten, die Mehraufwandsentschädigungen und die Ermäßigungen bei Erwerbslosigkeit, deren Höhe durch kommunale Regelungen (mit)bestimmt wird.
Für regionale Pilotprojekte sollten demnach die jeweiligen regionalen, aktuellen Werte der Bezüge von allein stehenden Ein-Euro-Kräften zugrunde gelegt werden, wenn die im Pilotprojekt zu ermöglichenden Nettobezüge ermittelt werden.
Für den Fall einer bundesweiten Umsetzung unseres Modells könnten die regio-nalen Unterschiede bei den genannten Beträgen entweder über Durchschnittsbil-dungen nivelliert werden oder in ihrer jeweils unterschiedlichen Höhe berücksich-tigt werden. Letzteres scheint uns hinsichtlich der Wohnkosten ratsam.
- e) Die Gesamtzahl aller mit dem Alg-II-Eingliederungsbudget finanzierten Stellen soll nicht verringert werden, da Erwerbslose schon wegen des zu niedrigen Re-gelsatzes und dem völlig unzureichenden Stellenaufkommen im Ersten Arbeits-markt dringend auf geförderte Stellen angewiesen sind.

Monatseinkommen

Am Beispiel der Beträge für ein Berliner Pilotprojekt soll hier die Ermittlung des zu ermöglichenden Nettoeinkommens dargestellt werden:

Die zugrunde zu legenden Bestandteile der Nettobezüge allein stehender Ein-Euro-JobberInnen in Berlin sind: 347 € Regelleistung + 360 € maximal⁷³ angemessene Wohnkosten + 171 € Mehraufwandsentschädigung⁷⁴ + 64 € Ermäßigungen bei Erwerbslosigkeit⁷⁵. Da deren Summe von 942 € die Armutsrisikogrenze nicht unter-

⁷¹ Zugrunde gelegt wird die im 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verwendete „Armutsrisikogrenze“, die sich aus der zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vereinbarten Definition einer „Armutsrisikoquote“ ableitet. Vgl. Lebenslagen in Deutschland – Der 2. Armuts- und Reich-tumsbericht der Bundesregierung vom März 2005, S. 58, zu finden unter:
www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Soziale-Sicherung/berichte,did=89972

⁷² Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften erhalten i.d.R. höhere Gesamtleistungen. Eine Förde-rung nach unserem Modell bedeutet für die betreffenden Personen einen Wechsel von bedarfs-orientierten Alg-II-Bezügen (die zudem pro Bedarfsgemeinschaft insgesamt ermittelt werden) hin zu arbeitsplatzbezogenen (also nicht bedarfsorientierten) Bezügen für Einzelpersonen (wie dies bei einer geförderten Anstellung der Fall wäre). Insofern hat eine Vergütung knapp über der Ar-mutsrisikogrenze zur Folge, dass Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einer/m erwerbslosen Er-wachsenen und/oder mit Kindern häufig auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen bleiben.

⁷³ Wir gehen von den maximal angemessenen Wohnkosten für Ein-Personen-Bedarfsgemein-schaften aus, und nicht von den durchschnittlich für diese gezahlten Wohnkosten, insbesondere weil Menschen mit über dem Durchschnitt liegenden, jedoch angemessenen Wohnkosten nicht schlechter gestellt werden sollen als bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“.

⁷⁴ Die Mehraufwandsentschädigung beträgt in Berlin 1,50 € pro Std. bei einer Arbeitszeit von 30 Std. pro Woche.

⁷⁵ Zu diesen Ermäßigungen bzw. Befreiungen gehören insbesondere: Befreiung von Rundfunkge-bühren, Ermäßigungen bei Telefonkosten, ÖPNV, Kultur und Sport sowie eine niedrigere Be-messungsgrenze für die Befreiung von Praxisgebühr, Rezeptzahlungen und für einen höheren Zahnersatz-Zuschuss. Bei der hier eingerechneten Höhe der Vergünstigungen ist nur die Diffe-

schreitet, ist diese Summe der maßgebliche Wert für das zu ermöglichende Nettoeinkommen.

Diese derzeit 942 € Nettoeinkommen pro Monat erfordern ein Arbeitnehmer-Brutto von 1.286 € und ein Arbeitgeber-Brutto von 1.541 €.

Befristung

Das Arbeitsverhältnis wird auf 1½ Jahre befristet, mit Abweichungen von +/- sechs Monaten in begründeten Ausnahmefällen. Die Gesamtdauer der geförderten Beschäftigung ist deshalb zu beschränken, weil bei dem gegebenen Finanzbudget eine Vielzahl von Erwerbslosen die Möglichkeit zu diesem sozialversicherungspflichtigen Einkommen gegeben werden soll. Neben diesem Ziel, einerseits möglichst vielen einen solchen Arbeitsplatz bereitstellen zu können, ist jedoch darauf zu achten, dass die Einarbeitungszeit und die produktive Zeit in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Wir halten deshalb einen Zeitraum von 1½ Jahren für angemessen.

Arbeitszeitumfang

Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf 20 Stunden zu begrenzen.⁷⁶ Dazu haben uns insbesondere die beiden folgenden Gründe veranlasst:

1. Weil die Arbeitsverhältnisse zeitlich befristet sind, muss neben der Erwerbsarbeit genügend Zeit bleiben, um eine Perspektive für die Zukunft entwickeln und dafür konkret arbeiten zu können. Die dazu notwendigen Aktivitäten beschränken sich häufig nicht auf Bewerbungen im Ersten Arbeitsmarkt, die für immer mehr Menschen erfolglos bleiben, weil das Stellenangebot weit hinter dem Bedarf zurückbleibt.⁷⁷ Es muss auch möglich sein, sich um den Aufbau einer selbständigen Tätigkeit zu kümmern. So z.B. wenn die Absicht besteht, ein Dienstleistungsprojekt oder die Gründung einer Genossenschaft vorzubereiten, oder wenn andere Wege zur Selbständigkeit ausgelotet werden sollen. Außerdem kann eine Fortbildung oder das Nachholen eines Schulabschlusses erforderlich sein. Das alles neben ei-

renz berücksichtigt, um die sich die Vergünstigungen im Falle von Erwerbseinkommen gegenüber MAE-Beschäftigung mindern.

⁷⁶ In der Erstfassung unseres Konzepts „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“ hatten wir trotz größter Bedenken formuliert: „Wenn sich die einheitliche Vergütung als unüberwindliche Barriere für die Akzeptanz und Realisierung des Förderinstruments erweist, könnte – bei gleichbleibender monatlicher Vergütung – eine Differenzierung der Stundenlöhne via Arbeitszeit in Betracht gezogen werden. Je nach dem, wie hochwertig die jeweilige Arbeit eingeschätzt wird, könnte die Wochenstundenzahl in drei Stufen von 20 bis 25 Stunden differenziert werden.“ (Siehe Konzept-Langfassung, Kap. 3.2.3 Problematische Aspekte unseres Vorschlags, S. 17) Zu dieser Differenzierung hatten wir uns nach schwierigen und langwierigen Diskussionen durchgerungen, da von GewerkschafterInnenseite vereinzelt, aber nachdrücklich Widerstände gegen eine undifferenzierte Entlohnung deutlich geworden waren. Es war ein Zugeständnis nur für jenen Fall, dass allein daran die Realisierung scheitern sollte. In späteren Diskussionen, auf Veranstaltungen und bei vielen anderen Gelegenheiten, ist uns jedoch immer wieder entgegen gehalten worden, dass eine solche Differenzierung dem Grundgedanken des Konzepts und der eigenen Argumentation zuwider laufe (ebd. S. 16 f.), und zudem keine Rechtfertigung dafür bestehe, Geförderten, die weniger qualifiziert sind, neben der geförderten Tätigkeit weniger Zeit für das Aufbauen einer Perspektive zuzugestehen. Wir sind deshalb übereingekommen, von der – von vornherein „ungeliebten“ und nicht gewollten – Stunden-Differenzierung wieder abzusehen, und bitten darum, die ausführlichen Begründungen für eine 20-Stunden-Woche in folgenden Texten nachzulesen: Konzept-Langfassung, Kap. 3.1 und Kap. 3.2.3 und das hier oben in Fußnote 66 genannte Konzept-Diskussionspapier.

⁷⁷ Zudem ist der Bewerbungsaufwand von Personen, die nach längerer Erwerbslosigkeit im Rahmen unseres Modells arbeiten, voraussichtlich größer als der von regulär Beschäftigten, die sich aus ihrem Arbeitsverhältnis heraus auf eine andere Stelle bewerben. Da erstere das Stigma der Langzeiterwerbslosigkeit vermutlich nicht so schnell werden abschütteln können und sie sich aus einer geförderten Stelle und eben nicht aus dem Ersten Arbeitsmarkt heraus bewerben, wird es für sie schwerer und zeitaufwändiger, einen Arbeitgeber zu finden.

ner Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden pro Woche zu leisten, ist nicht realistisch.

2. Die Beschränkung auf eine 20-Stunden-Woche ist auch deshalb nötig, damit das Förderinstrument für ein breites Spektrum von Personen geeignet ist und bestimmte Gruppen von Erwerbslosen nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Denn unser Modell ist nicht nur für Menschen gedacht, die – wenn man sie lässt – ihre (Langzeit-)Erwerbslosigkeit durch Eigeninitiative und das Aufbauen einer Perspektive überwinden können, sondern auch für (nach Marktgesichtspunkten) eingeschränkt Leistungsfähige oder in Familienarbeit Tätige. Ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben mit einer Vollzeittätigkeit würde für sie mit großer Wahrscheinlichkeit eine Überforderung darstellen. Auch sie sollen eine würdige Alternative zum Alg-II-Bezug und zu Ein-Euro-„Jobs“ erhalten.

Stundenlohn

Die Kombination von erforderlichem Monatseinkommen und Wochenarbeitszeit führt zu einem Stundenlohn, der auf den ersten Blick frappierend wirkt. Obwohl – dies haben viele Diskussionen in den letzten Monaten gezeigt – sowohl die Gründe für die Gestaltung des Monatseinkommens als auch die Gründe für die Teilzeitarbeit in aller Regel geteilt werden, erscheint doch manchen ein Brutto-Stundenlohn von etwa 15 € angesichts von verbreiteten Niedrigstlöhnen unter 5 € als zu üppig.

Der erschreckende Trend zur Ausweitung und Verschärfung des Niedriglohns wird zwar häufig beklagt, aber als angeblich unvermeidbare Folge der Globalisierung hingenommen. Ein Durchbrechen dieser Entwicklung im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung – wie wir es für sinnvoll und notwendig halten – wird von vielen nicht unterstützt oder sogar abgelehnt.

Wie kommt es, dass bei der Lohnfestsetzung für öffentlich geförderte Beschäftigung eine Orientierung eher am unteren Rand des derzeitigen Lohngefüges verbreitet ist – anstatt beispielsweise an Durchschnittslöhnen des Öffentlichen Dienstes? Im Folgenden wollen wir auf Gründe dieses Phänomens näher eingehen, um so Barrieren für die Unterstützung unseres Modells abzubauen.

1. Im öffentlichen Diskurs werden Erwerbslose vorwiegend als Gescheiterte mit mangelhaften Fähigkeiten dargestellt. Dies ist u.a. damit zu erklären, dass auf dem Arbeitsmarkt *Konkurrenz* das vorherrschende Prinzip des Miteinander-Umgehens ist.
Wir wollen nicht in Abrede stellen, dass es auch Erwerbslose gibt, die nicht mehr so leistungsfähig sind wie vor dem Verlust ihrer Stelle. Jedoch ist die gesunkene Leistungsfähigkeit häufig nicht Ursache der Erwerbslosigkeit, sondern ihre Folge: Fähigkeiten, die nicht genutzt werden (dürfen), verkümmern. Und dass Erwerbslose im Durchschnitt kränker sind als der Rest der Bevölkerung, hat eine wesentliche Ursache im gesellschaftlichen Umgang mit Erwerbslosen und Erwerbslosigkeit.
Auch ist es nicht den Erwerbslosen anzulasten, wenn die von den ARGEN als „Betreuungskunden“ Eingestuften nicht die nötigen Anpassungsqualifizierungen bekommen, weil die Mittel dazu nur für die „Marktkunden“ bereitgestellt werden.
Wenn vormals Erwerbslose sich ohne großen Druck auf einer neuen Stelle einbringen und engagieren können und hierfür gesellschaftliche Anerkennung erfahren, trägt dies erheblich zur Wiedergewinnung ihrer alten Leistungsfähigkeit bei.
2. Die gebetsmühlenhaft wiederholte Rede vom niedrig qualifizierten Erwerbslosen, dessen mangelnde Qualifikation Ursache seiner Erwerbslosigkeit sei, hat das Denken großer Bevölkerungsgruppen dahingehend geprägt, dass kaum mehr wahrgenommen wird: Tatsächlich ist ein erheblicher Teil der Langzeiterwerbslosen so hoch qualifiziert, dass selbst der in unserem Förderinstrument vorgesehene Lohn für sie als Dumpinglohn zu werten ist, wenn sie eine Tätigkeit ausüben würden, bei der ihre Ausbildung gefragt ist.
3. Besonders im Lichte neoliberaler Marktfixierung („der Markt wird ´s richten“/„der

Markt soll's richten“) erscheint öffentlich geförderte Beschäftigung als minderwertig und (markt)schädigend gegenüber einer Beschäftigung am „freien“⁷⁸ Markt. Höhere Löhne als in der Privatwirtschaft werden insofern als illegitim angesehen.

Dabei wird ausgeblendet, dass es gerade Ausdruck eines Marktversagens ist, dass – wie in Kap. 2.1 beschrieben – ein Teil gesellschaftlich notwendiger Arbeiten am Markt nicht erledigt wird und dass diese Arbeiten daher öffentlich finanziert werden *müssen*.

Allein diese drei Überlegungen – die nicht einmal am herrschenden Leistungs- und Angemessenheitsdenken rühren – zeigen, wie fragwürdig es ist, Menschen, die in öffentlich geförderter Beschäftigung tätig sind, nur Niedriglöhne zuzubilligen.

4. Umsetzung von Pilotprojekten nach dem Konzept „Ein-Euro-„Jobs‘ ersetzen!“

Derzeit fehlt die politische Mehrheit dafür, die vollständige Ersetzung aller Ein-Euro-„Jobs“ durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit nach unserem Modell zu realisieren. Auf Basis der bestehenden Rechtslage können jedoch im Bereich einzelner ARGEN und Optionskommunen Pilotprojekte angestoßen und umgesetzt werden. Wir möchten diejenigen, die auf dieser Ebene Entscheidungsbefugnisse oder meinungsbildenden Einfluss haben, dazu anregen, entsprechenden Pilotprojekten zur Realisierung zu verhelfen. Wir sind davon überzeugt, dass sich das von uns vorgeschlagene Förderinstrument bewähren würde. Zugleich hoffen wir, dass sich Nachahmer für weitere Pilotprojekte finden werden.

4.1 Gesetzlicher Rahmen

Soll ein Pilotprojekt vollständig oder teilweise mit Mitteln aus dem Eingliederungstitel der ARGE bzw. Optionskommune⁷⁹ finanziert werden, muss es – nach der herrschenden Rechtslage – den Vorgaben entsprechen, die das Sozialgesetzbuch (SGB) II für Eingliederungsleistungen vorschreibt. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Forderung von Erwerbslosen-Initiativen und anderen, Hartz IV abzuschaffen bzw. grundlegende Änderungen am SGB II vorzunehmen, nicht gehört und eingelöst wird.

Für die Durchsetzung von Pilotprojekten unter den gegenwärtigen Bedingungen stellt sich somit die Frage: Welches der im SGB II vorgesehenen Förderinstrumente ist so angelegt, dass es für ein Pilotprojekt nach unserem Modell genutzt werden könnte? Hier bieten sich Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante an, die in § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II geregelt sind. Bundesweit gibt es für diese Form der Arbeitsgelegenheiten verschiedene Realisierungsbeispiele.⁸⁰

⁷⁸ Eine Voraussetzung dafür, dass ein Markt als „frei“ angesehen werden kann, ist, dass alle Marktteilnehmenden – sowohl Anbietende als auch Nachfragende – die Freiheit haben müssen, „nein“ zu sagen. Gerade daran werden Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld I oder II beziehen, jedoch gehindert.

⁷⁹ Der besseren Lesbarkeit willen wird im Folgenden meist nur auf die (häufiger vertretenen) ARGEN verwiesen, wenn die Träger der Grundsicherung gemeint sind. Das dort Gesagte bezieht sich ebenso auf die Optionskommunen als Grundsicherungsträger.

⁸⁰ Berliner Beispiele für geplante bzw. praktizierte Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sind:

- 1) Der im Berliner Koalitionsvertrag festgeschriebene Einstieg in ein ÖBS-Programm mit 2.500 Stellen soll auf Basis von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante erfolgen. Mit der Einrichtung der ersten 1.300 Stellen wurde im August 2007 begonnen. Die vorgesehene mehrjährige Förderung widerspricht (wie auch die von uns vorgeschlagene Förderdauer von i.d.R. 1½ Jah-

Bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante handelt es sich um voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit uneingeschränkten Arbeitnehmerrechten, für deren Ausgestaltung § 16 Abs. 3 SGB II keine näheren Vorgaben enthält.⁸¹ Die Ausgestaltung muss jedoch den allgemeinen Grundsätzen entsprechen, die für alle Eingliederungsleistungen gelten. Dass die von uns vorgeschlagene Ausgestaltung eines Pilotprojektes diesen Anforderungen genügt, werden wir im Folgenden aufzeigen.

Oberstes Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist laut § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II, „die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (...) (zu) stärken und dazu bei(zu)tragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können“.

Dass sich Erwerbslose die zu fördernden Stellen selbst suchen bzw. schaffen, trägt unseres Erachtens erheblich dazu bei, ihre Eigenverantwortung zu stärken.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II sieht lediglich für zumutbare Arbeitsgelegenheiten, die vom Träger der Grundsicherung *angeboten* werden, vor, dass Alg-II-Beziehende verpflichtet sind, diese zu übernehmen, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Der Selbstsuche von Stellen steht indes keine Regelung entgegen, die vorschreibt, dass geförderte Stellen *angeboten* werden *müssen*.

Weitere Grundsätze für die Erbringung von Eingliederungsleistungen sind in § 3 Abs. 1 und 2 SGB II geregelt.⁸² Auch diesen Anforderungen genügt – wie wir im Folgenden begründen – das von uns vorgeschlagene Fördermodell:

- Die Prüfung, ob die Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II für die Eingliederung der/des Alg-II-Beziehenden erforderlich und damit zulässig ist, obliegt bei

ren) der Empfehlung der Bundesagentur für Arbeit, die Förderdauer so zu begrenzen, dass kein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben wird. Bei der Förderdauer von mehr als elf Monaten handelt es sich jedoch nicht um einen Fehlanreiz, wie es die BA wertet, sondern um eine Notwendigkeit zur Verbesserung der Eingliederungschancen.

- 2) Auch beim Maßnahmetyp „Regionale Beschäftigung Mitte“ (RBM), der vom JobCenter Berlin-Mitte aufgelegt wurde, handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante. Jedoch ist eine Fortführung in dem erheblichen Umfang, in dem dieser Maßnahmetyp im Jahr 2006 durchgeführt wurde, inzwischen von der Bundesagentur für Arbeit mit der Begründung versagt worden, dass diese Eingliederungsleistung im Vergleich zu MAE-Stellen zu teuer sei.

⁸¹ Die Arbeitshilfe für Arbeitsgelegenheiten, die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wurde, gibt für die Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante lediglich knappe und unverbindliche Empfehlungen. Die aktuelle, 3. Änderungsversion vom 27.07.2007 ist zu finden unter: www.paritaet.org/gv/infothek/pid/, dort am Seitenende.

⁸² § 3 Abs. 1 SGB II lautet:

¹ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. ² Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. ³ Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. ⁴ Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Abs. 2 SGB II lautet:

¹ Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. ² Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

dem von uns vorgeschlagenen Verfahren den zuständigen persönlichen AnsprechpartnerInnen und FallmanagerInnen der ARGE, die über die Bewilligung der Förderanträge für die konkreten Stellen nach unserem Modell entscheiden.

- Um bei dem von uns empfohlenen Förderinstrument zu beurteilen, ob ein/e Alg-II-Bezieher/in gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 SGB II für die geförderte Stelle geeignet ist, wird sowohl die *Selbsteinschätzung* zugrunde gelegt als auch der Einstellungswunsch des potenziellen Arbeitgebers, der dies in einem Arbeitsvertrag zum Ausdruck bringt, der bis zur Förderbewilligung schwebend unwirksam bleibt.
- Dem Grundsatz, eine möglichst dauerhafte Eingliederung zu fördern (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 SGB II), entspricht die von uns vorgesehene Schaffung von Teilzeitstellen, weil *nur* damit die *arbeitszeitlichen Voraussetzungen* gegeben sind, parallel zur befristeten geförderten Beschäftigung an einer Perspektive für danach zu arbeiten.
- Dem Grundsatz einer möglichst dauerhaften Eingliederung wird auch unser Vorschlag gerecht, dass nicht die ARGE als Arbeitgeberin fungiert – was grundsätzlich ebenfalls möglich wäre – sondern dass die Stellen generell bei anderen Arbeitgebern geschaffen werden.⁸³ So wird die Stigmatisierung vermieden, mit der zu rechnen ist, wenn die ARGE zur Arbeitgeberin für Tätigkeiten wird, die über ihre eigenen Verwaltungsaufgaben hinausgehen.
- Für Menschen mit eingeschränktem Leistungsvermögen, für die Vollzeitarbeit (zunächst) eine Überforderung wäre, sowie für Menschen, die in erheblichem Umfang Familienarbeit leisten, entspricht *nur* Teilzeitarbeit den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und 2 SGB II genannten Erfordernissen.
- Die von uns vorgesehene Förderung sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit genügt dem Grundsatz, vorrangig die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Der in § 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II genannte Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedeutet nicht, dass die billigste Förderleistung zu erbringen sei. Vielmehr ist zunächst – unabhängig von den Kosten – zu entscheiden, welche Leistung für eine/n Alg-II-Bezieher/in am geeignetsten ist, eine Eingliederung zu erreichen. Nur wenn gleich gut geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist die wirtschaftlichste und sparsamste zu wählen.⁸⁴ Insofern ist allein der Umstand, dass das von uns vorgeschlagene Förderinstrument das Eingliederungsbudget (kurzfristig) stärker belastet als z.B. MAE-Stellen oder Trainingsmaßnahmen, kein Hindernis für die Realisierung. Vielmehr sind wir überzeugt, dass „unser“ Förderinstrument in den meisten Fällen geeigneter im Sinne der oben genannten Kriterien ist als vermeintlich billigere Maßnahmen.

Ein anderes Förderinstrument, das statt der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante für ein Pilotprojekt zum Tragen kommen könnte, ist die Ermessens-Eingliederung

⁸³ Bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante können die Arbeitsverhältnisse grundsätzlich sowohl beim Träger der Grundsicherung selbst als auch bei privaten Arbeitgebern begründet werden (siehe Hauck, Karl / Noftz, Wolfgang / Voelzke, Thomas (Hg.): Sozialgesetzbuch II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar. Loseblattsammlung, Stand 2007. § 16 Rn. 391 und 394). Dass mit privaten Arbeitgebern hier vermutlich auch Vereine und Wohlfahrtsverbände gemeint sind, lässt sich daraus entnehmen, dass in den beiden letztgenannten die Entgeltvariante praktiziert wird.

Nach § 17 Abs. 1 SGB II sollen zur Erbringung von Eingliederungsleistungen eigene Dienste bei den Grundsicherungsträgern nicht neu geschaffen werden, soweit geeignete Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Wenn eine ARGE also noch nicht als Arbeitgeberin bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante fungiert und ein/e geeignete/r Dritte/r als Arbeitgeber/in zur Verfügung steht, ist demnach letzterer Variante der Vorzug zu geben.

⁸⁴ Udo Geiger: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Fachhochschulverlag, 4. Auflage 2007, S. 390

rungsleistung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Diese Möglichkeit ist auf S. 30 unserer Konzept-Langfassung näher erörtert und wird von uns skeptisch, aber nicht aussichtslos eingeschätzt.

4.2 Finanzierung

a) Finanzbedarf

Pro einzurichtender Stelle ist ein Arbeitgeber-Bruttolohn⁸⁵ zu finanzieren, dessen Höhe für Alleinstehende einen Nettolohn ergibt, der mindestens den Bezügen bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“ entspricht. Die zugrunde zu legenden Bezüge bei Ausübung eines Ein-Euro-„Jobs“ sind regional verschieden. Die Zusammensetzung dieser Bezüge ist in Kapitel 3.2.4 beschrieben. Für Berlin ergibt sich ein Nettobetrag von 942 € und ein entsprechendes Arbeitgeber-Brutto von derzeit 1.541 €.

Die anfallenden Kosten für Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung), Verwaltung, Arbeitsmaterial, Arbeitsmittel und etwaige Regieleistungen sollen im Rahmen dieses Modells *nicht* bezuschusst, sondern von den Arbeitgebern getragen werden. Dieser in der Regel verhältnismäßig kleine Eigenbeitrag kann von den Arbeitgebern erwartet werden, weil sie von der für sie kostenlosen Arbeitskraft profitieren.

Wir sehen das Problem, dass damit solche Stellen nicht geschaffen werden können, die mit kostenintensivem Einsatz an Arbeitsmitteln und Arbeitsmaterial verbunden sind. Unseres Erachtens ist diese Begrenzung aber vertretbar, weil es eine Fülle nicht erledigter Aufgaben – insbesondere im sozialen Bereich – gibt, bei denen es ganz überwiegend auf das Sich-Einbringen der Arbeitenden ankommt und die keiner teuren Ausstattung bedürfen.

Des Weiteren sind Mittel für die Qualifizierung derjenigen aufzubringen, für deren berufliche Perspektive die etwaige Qualifizierung durch ihre Tätigkeit oder durch kostenfrei zugängliche Angebote nicht ausreichend ist.

b) Deckung des Finanzbedarfs

Solange im Bundeshaushalt nicht die Deckungsfähigkeit der passiven mit den aktiven Alg-II-Leistungen hergestellt ist, kann für die Finanzierung von Pilotprojekten nicht auf die passiven Alg-II-Leistungen des Bundes (Regelleistung und Bundes-Anteil der Wohnkosten) zugegriffen werden.

Eine Finanzierung für Pilotprojekte ist dennoch möglich über:

- das Eingliederungsbudget der ARGE bzw. Optionskommune
- den kommunalen Anteil⁸⁶ an den Alg-II-Wohnkosten („Kosten der Unterkunft“)
- Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- weitere lokale, öffentliche Fördermittel, insbesondere der Kommune⁸⁷

⁸⁵ Der Arbeitgeber-Bruttolohn setzt sich zusammen aus dem Arbeitnehmer-Bruttolohn und dem Arbeitgeber-Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen.

⁸⁶ Der von den Kommunen zu tragende Anteil an den „Kosten der Unterkunft“ beträgt bislang etwa zwei Drittel der jeweils gezahlten Gesamt-Wohnkosten. Für 2007 sind dies in Rheinland-Pfalz 58,8%, in Baden-Württemberg 64,8% und in den anderen Ländern 68,8%.

⁸⁷ Die enorme Bedeutung einer *kommunalen* Basisfinanzierung für die Aufrechterhaltung der – in den letzten Jahren massiv ausgedünnten – sozio-kulturellen Infrastruktur ist nicht zu unterschätzen. Eine ausführliche Erörterung gibt die unter www.instrumentsandeffects.de veröffentlichte Studie (2004) des Göttinger Projektes „Instruments & Effects“ mit dem Titel „Empfehlungen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der beschäftigungspolitischen und zivilgesellschaftlichen Potenziale der Initiativen und Organisationen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport am Beispiel von Göttingen“ (S. 6 ff.). Das Projekt hatte die (Weiter-)Entwicklung von Instrumenten für eine lokale Förderung des Dritten Sektors zum Ziel.

- private Fördermittel, insbesondere Stiftungsgelder⁸⁸

Diese Finanzmittel können kombiniert genutzt werden. Eine ausschließliche Finanzierung über das Eingliederungsbudget der ARGE oder ergänzt durch den kommunalen Wohnkostenanteil ist ebenfalls möglich. Eine Finanzierung ausschließlich über ESF-Mittel oder weitere Fördermittel ist realisierbar, soweit eine Co-Finanzierung der angestrebten Fördermittel nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Im Falle hergestellter Deckungsfähigkeit im Bundeshaushalt können der kommunale Wohnkosten-Anteil, ESF-Mittel und weitere Fördermittel ergänzend zum Tragen kommen.

Für die sozialversicherungspflichtigen Stellen ist auch Lohnsteuer abzuführen. Es ist denkbar, diese Lohnsteuer zur Refinanzierung der Projekte zu nutzen, wie wir es für den Fall einer Umsetzung unseres Modells in großem Stil angeregt haben. Die Verabschiedung einer entsprechenden Regelung ist allerdings angesichts der gegebenen Konstellation im Deutschen Bundestag kaum vorstellbar. Das gilt erst recht für unseren Vorschlag, einen Teil der zu erbringenden Sozialversicherungsbeiträge aus Steuermitteln zu finanzieren.⁸⁹

Für eine bundesweite Realisierung unseres Konzeptes hatten wir auch angeregt Vereinbarungen mit Kranken- und Pflegekassen zu treffen, dass diese einen Teil ihrer zusätzlichen Beitragseinnahmen an die Bundesagentur für Arbeit erstatten.⁹⁰ Es dürfte allerdings mit unverhältnismäßig großem Verhandlungsaufwand verbunden sein, entsprechende Vereinbarungen für ein Pilotprojekt auszuhandeln, damit der zuständigen ARGE ein Teil dieser zusätzlichen Beitragseinnahmen zufließt. Somit dürfte diese Finanzierungsquelle bei Pilotprojekten eher nicht zum Tragen kommen.

Die Nutzung von ESF-Mitteln ist insbesondere zur Finanzierung der externen Qualifizierung in Betracht zu ziehen. Derzeit werden einige Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Alg-II-BezieherInnen sowie das Berliner Programm „Zusatzjobs & Bildung“⁹¹ über ESF-Mittel finanziert.

Wenn pro geförderter Stelle mehr aus dem Eingliederungsbudget verwendet wird, als die Mehraufwandsentschädigung und die Pauschale für Regie- und Qualifizierungskosten für Ein-Euro-„Jobs“ ausmachen, können weniger sozialversicherungspflichtige Stellen finanziert werden als Ein-Euro-„Jobs“. Dies würde für etliche Alg-II-BezieherInnen den Zugang zu dringend benötigtem (Zu-)Verdienst und sinnvoller Tätigkeit versperren. Das Problem lässt sich jedoch nicht anders lösen als durch die Herstellung der Deckungsfähigkeit im Bundeshaushalt oder die Aufbringung zusätzlicher Finanzmittel.

Erzielt ein/e Arbeitgeber/in mit einer geförderten Tätigkeiten Einnahmen in einer Höhe, welche die arbeitgeberseitig zu tragenden Aufwendungen für die geförderte Stelle übersteigt, so ist dieser Überschuss an die ARGE abzuführen und von dieser zur Refinanzierung der Fördermittel einzusetzen.

⁸⁸ In der Broschüre „Fördertöpfe für Vereine, selbstorganisierte Projekte und politische Initiativen“ (Hg.: Netzwerk Selbsthilfe e.V.; 9. vollst. überarbeitete und erweiterte Aufl. 2007) werden mehr als 150 Stiftungen und Förderquellen portraitiert und zahlreiche Beratungs- und Informationsmöglichkeiten zu Finanzierungsquellen benannt.

⁸⁹ Der Vorschlag ist auf S. 27 f. unserer Konzept-Langfassung beschrieben und begründet.

⁹⁰ Auch zu diesem Vorschlag siehe S. 28 der Konzept-Langfassung.

⁹¹ Mit diesem Programm werden Ein-Euro-Kräfte bei externen Qualifizierungsträgern weitergebildet. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigungsträger für Ein-Euro-„Jobs“ bereits pauschale Mittel aus dem Eingliederungsbudget erhalten, aus denen sie Regie- und Qualifizierungsleistungen bezahlen sollen.

4.3 Verfahren und Rolle der beteiligten Akteure

Im Folgenden legen wir dar, wie **a)** die Förderrichtlinien zustande kommen sollten, wie **b)** die Bereitstellung der Finanzmittel organisiert werden kann und wie **c)** die Bewilligung der Stellen sowie die Durchführung des Pilotprojektes gestaltet werden sollten.

a) Erarbeitung der Förderrichtlinien

Die Richtlinien für die Bewilligung sind von einem Gremium zu erarbeiten, das die Interessen der durch die geförderte Beschäftigung tangierten Gruppen angemessen berücksichtigt.

Aufgabe dieses Gremiums ist es, 1) Richtlinien sowie Basis-Kriterien zu erarbeiten, die das Spektrum an förderungsfähigen, gesellschaftlich sinnvollen Arbeiten umreißen, und 2) Mindeststandards für die abzuschließenden Arbeitsverträge zu definieren, bei denen grundlegende Arbeitnehmerrechte zu berücksichtigen sind (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Urlaub u.a.m.).

Das Gremium könnte wie folgt zusammengesetzt sein:

- drei VertreterInnen von Bevölkerungsgruppen, denen die geförderten Arbeitsleistungen unmittelbar zugute kommen (z.B. MigrantInnen, Alte, Kranke, zu unterstützende Familien)
- zwei VertreterInnen der Erwerbslosen
- zwei sozial engagierte VertreterInnen weiterer gesellschaftlicher Gruppierungen, darunter ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Umweltschutz
- zwei gewerkschaftliche Mitglieder des Beirates der ARGE
- ein/e Vertreter/in des Hauptpersonalrats
- ein/e Vertreter/in der Handwerkskammer und/oder ein/e Vertreter/in der IHK (ggf. wiederum Beiratsmitglieder)
- ein/e (wissenschaftliche) ArbeitsmarktexpertIn

Sobald ein Pilotprojekt geplant wird, sind alle vom Fördervorhaben tangierten Gruppen zu informieren, damit sich das Gremium aus deren VertreterInnen konstituieren kann und damit in der betreffenden Region frühzeitig ein öffentlicher Meinungsbildungsprozess⁹² über die zu fördernden Tätigkeiten angeregt wird. Zugleich wirkt die öffentliche Bekanntgabe des Vorhabens als Anstoß für Erwerbslose, erste Ideen zu entwickeln, welche Tätigkeiten sie ausüben wollen und wie sie dieses Vorhaben realisieren können.

b) Bereitstellung des Finanzbudgets

Entsprechend der lokalen Gegebenheiten ist herauszufinden, welche der grundsätzlich möglichen Finanzierungsquellen (siehe Kapitel 4.2) in Betracht kommen. Bei den für die Vergabe dieser Mittel zuständigen Institutionen sind die entsprechenden Entscheidungsprozesse in Gang zu setzen (z.B. bei der Trägerversammlung der ARGE, die über das Eingliederungsbudget entscheidet, und bei kommunalen Entscheidungsträgern). Wenn eine (Teil-)Finanzierung über Stiftungsgelder o.ä. angestrebt wird, sind die entsprechenden Anträge zu stellen.

Die hier aufgeführten Schritte a) und b) können – je nach lokalen Voraussetzungen – in dieser oder der umgekehrten Reihenfolge oder auch parallel gegangen werden.

⁹² Dieser Meinungsbildungsprozess kann beispielsweise über öffentliche Diskussionsveranstaltungen, Anhörungen und Ideenwettbewerbe befördert werden.

c) Wie die Bewilligung der Stellen und die Durchführung des Pilotprojektes gestaltet werden sollten

Bekanntgabe: Wenn die Förderrichtlinien vorliegen und das nötige Finanzbudget bereitgestellt ist, wird den Alg-II-BezieherInnen der Region und allen anderen Akteuren sowie der interessierten Öffentlichkeit bekannt gegeben, dass und wann mit dem Pilotprojekt begonnen wird, und wie das Verfahren der Antragstellung und Bewilligung gestaltet ist.

Stellenportal und Anlaufstellen: Wenn das Pilotprojekt dafür groß genug ist, werden das von der ARGE unabhängige Stellenportal und eine oder mehrere Anlaufstellen in Kiez- oder Bürgerzentren eingerichtet.⁹³ Die Arbeiten, die dabei anfallen, können im Rahmen des Pilotprojektes ebenfalls gefördert werden.

Arbeitsvertrag: An einer geförderten Stelle interessierte Alg-II-BezieherInnen suchen sich für die Tätigkeit, die sie ausüben wollen, eine/n potentielle/n Arbeitgeber/in und handeln einen Arbeitsvertrag aus. Der Arbeitsvertrag wird so gestaltet, dass er bis zur Bewilligung der Förderung schwebend unwirksam bleibt.

Förderantrag: Nach Abschluss des Arbeitsvertrages stellt die/der Alg-II-Beziehende einen Förderantrag bei ihrer/seiner AnsprechpartnerIn oder FallmanagerIn in der ARGE. Der Förderantrag beinhaltet insbesondere eine Arbeitsplatzbeschreibung und enthält als Anlage den ausgehandelten Arbeitsvertrag.

Bewilligung: Der/die zuständige persönliche Ansprechpartner/in oder Fallmanager/in in der ARGE prüft, ob der Arbeitsvertrag die vom Gremium festgelegten Mindeststandards erfüllt, und entscheidet auf Grundlage der Förderrichtlinien zügig und nachvollziehbar über eine Bewilligung des Förderantrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die/der Alg-II-Beziehende den Beirat anrufen. Der nachfolgenden Entscheidung des Beirates hat die ARGE zu folgen.

Beginn des Arbeitsverhältnisses: Mit der Bewilligung der Förderung beginnt in der Regel das Arbeitsverhältnis. Ein späterer Beginn kann vereinbart werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auszahlungsmodalitäten: Der Förderbetrag in Höhe des Arbeitgeber-Bruttolohnes sollte vor Fälligkeit der Lohn- und Abgabenzahlungen monatlich an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin überwiesen werden. Im Falle einer Mischfinanzierung des Pilotprojektes sollte erwogen werden, die Fördermittel an einer Stelle zusammenzuführen, damit die Überweisung an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber aus einer Hand erfolgen kann.

Überschüsse: ArbeitgeberInnen haben regelmäßig auszuweisen, in welcher Höhe für sie aus der geförderten Tätigkeit Einnahmen entstanden sind. Die Fördersumme wird um den Betrag reduziert, der die Aufwendungen der/des Arbeitgebenden für die geförderte Stelle übersteigt. Etwaige Überzahlungen hat die/der Arbeitgebende umgehend zu erstatten.

Qualifizierungskosten: Wenn für geförderte ArbeitnehmerInnen eine externe, kostenpflichtige Qualifizierung nötig ist, stellt die/der Betreffende einen Antrag zur Übernahme der Qualifizierungskosten bei der Institution, die für die Gewährung der Qualifizierungsmittel zuständig ist.

Transparenz und Kontrolle: Um die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten, sind – dies haben die Erfahrungen mit Ein-Euro-„Jobs“ gelehrt – ein hohes Maß an Transparenz und ein Kontrollverfahren bei der Bewilligung und Durchführung der geförderten Arbeiten und Projekte notwendig.

Für die Kontrolle – etwa bezüglich der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung und (auch mittelbarer) Verdrängung regulärer Arbeit – erhalten die VertreterInnen der durch die geförderte Beschäftigung tangierten Interessengruppen regelmäßig Listen der geplanten und laufenden Projekte. *Die InteressenvertreterInnen legen selbst fest, wel-*

⁹³ Stellenportal und Anlaufstellen sind hier in Kap. 3.2.3 beschrieben.

che Unterlagen sie wann brauchen und wie sie prüfen wollen. Einwände gegen die Bewilligung oder Fortführung von Projekten hat der/die zuständige persönliche Ansprechpartner/in oder Fallmanager/in in der ARGE ernsthaft zu prüfen. Im Zweifelsfall kann wiederum der Beirat angerufen werden. Ergeht ein Beiratsbeschluss, soll dieser Bindungswirkung haben.

Wenn bei Kontrollen ein genehmigungswidriger Einsatz von Arbeitskräften festgestellt wird, sind die Mitarbeiter der ARGEn gehalten, bestehende gesetzliche Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten gegen die Arbeitgeber auch anzuwenden.

Ist das Pilotprojekt für eine längere Zeit als eineinhalb Jahre (die Dauer eines Arbeitsvertrags-Zyklus) vorgesehen, sollten bereits während des Pilotprojektes die Richtlinien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit überprüft und im Falle unerwünschter Nebenwirkungen entsprechend modifiziert werden. Andernfalls sollte die kritische Überprüfung der Richtlinien Bestandteil der Evaluation sein, die projektbegleitend stattfindet.

4.4 Evaluation

Da es sich bei dem vorgeschlagenen Förderinstrument um ein neues Instrument der Arbeitsförderung handelt, ist eine wissenschaftliche Evaluation notwendig.

Die Evaluation soll klären, inwieweit die Ziele des Vorhabens erreicht wurden. Das betrifft

- a) auf der Makroebene der betreffenden Region: eine verbesserte Versorgung der Bevölkerung – insbesondere bisher unterversorgter Gruppen – mit sozialen, ökologischen und kulturellen Leistungen sowie eine Verbesserung des sozialen Klimas.
- b) auf der individuellen Ebene der Beschäftigten: eine Verbesserung ihrer sozialen Integration, ihrer Arbeitsmarktperspektive, ihrer Beschäftigungsfähigkeit, und ihres Wohlbefindens.

Bei kleinen Pilotprojekten werden die Makrowirkungen in der Region eher gering ausfallen, so dass der Evaluationsschwerpunkt in solchen Fällen die Ebene der Beschäftigten sein sollte.

Unerwünschte (Neben-)Wirkungen sind ebenfalls herauszufinden, damit Möglichkeiten zu deren Minimierung erarbeitet werden können. Von Interesse ist auch, ob und warum im Bewilligungsverfahren bestimmte Gruppen von AntragstellerInnen oder bestimmte Projektinhalte herausgefallen sind bzw. ausgegrenzt wurden, damit ungerechtfertigte Vereinseitigungen in der Förderung künftig vermieden werden können.

Besonders wichtig ist ein Vergleich der Wirkungen des Förderinstrumentes mit denen bisher praktizierter Maßnahmen.

Außerdem sind Empfehlungen zu erarbeiten, welche Modifizierungen insbesondere des Durchführungsverfahrens für nachfolgende regionale Projekte bzw. für eine Umsetzung in großem Stil sinnvoll sind.

LabourNet.de Germany

Auslese: Was ein Arbeitsloser wert ist

Nach dem Grundgesetz soll die Bundesregierung eigentlich die Menschenwürde achten und schützen (GG Art. 1). Wie aus der Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Drucksache 16/1085⁹⁴) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag hervorgeht, hat man bei Arbeitslosen diesen Grundsatz längst aufgegeben und ordnet Menschen in Kategorien mit unterschiedlichen Behandlungsformen ein.

Armin Kammrad, 30.04.2006

Am auffälligsten an der Antwort des Bundesministeriums ist die Selbstverständlichkeit, mit der Arbeitslose in unterschiedliche Töpfe gesteckt werden. Diese Kategorisierung soll sich zwar aus dem Sozialgesetzbuch (konkret: SGB III § 6 „Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit“) ableiten, dem Gesetz selbst ist sie jedoch nicht zu entnehmen. Diejenigen, die sich noch mit einem positiven Weltbild bei der BA arbeitslos melden, wissen deshalb in der Regel nicht, dass die erste Handlung des Sachbearbeiters (bei ALG II: des Fallmanagers) darin besteht, den Arbeitslosen in ein vom Bundesministerium abgesegnetes sog. „Handlungsprogramm“ einzuordnen.

Der zweite Punkt, der in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion auffällt, ist, dass die Bundesregierung angeblich gar nicht weiß, wie die Kategorisierung von Arbeitslosen in der Praxis eigentlich abläuft. So kann die Frage nach konkreten Angaben zur Einordnung nicht beantwortet werden, weil „nach Aussagen der BA umfangreiche Auswertungen und Analysen erforderlich“ wären, „die der BA nicht vorliegen“, oder weil eine detaillierte Zusammenstellung der angefragten Daten, „umfangliche Auswertungen und Analysen“ voraussetzt, „die in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten ist.“ (16/1085, S.3). Ohne Kenntnis der realen Abläufe, lässt sich natürlich leicht behaupten, dass alles „korrekt“ abläuft.

Solches Herangehen wählt die Bundesregierung immer dort, wo Kritik an der Praxis der BA laut wird. Da die Kategorisierung der Arbeitslosen, „von den Vermittlungsfachkräften der Agenturen für Arbeit getroffen“ wird (16/1085, S.2), gibt es für die Bundesregierung kein Mobbing, keine Diskriminierung, keine Gesetzverstöße durch die maßgeblichen Vermittlungskräfte. Kein Wunder – sie weiß ja nichts Genaues (vgl. oben). Laut „Aussage der BA“ läuft grundsätzlich alles richtig (16/1085, S.4), obwohl die BA aufgrund fehlender Detailkenntnis gar keine konkreten Angaben machen kann.

Natürlich weiß sie schon, was sie da tut. Geht es z.B. um die Möglichkeiten für die Betroffenen, Einfluss zu nehmen auf ihre Eingruppierung, so werden zunächst die üblichen Behauptungen aufgestellt, dass hier „einvernehmlich“ eine sog. „Zieloption“ ermittelt wird. Doch ist dies alles Augenschwermerei. Denn bei „abweichenden Einschätzungen wird die Zieloption festgelegt, die von der Vermittlungsfachkraft als aussichtsreichste eingeschätzt und somit von der Agentur der Arbeit auch sinnvoll unterstützt werden kann.“ (Drucksache 18/1085). Die BA hat also immer Recht. Gegen Diskriminierung von dieser Seite wird der oder die Betroffene von der Regierung bewusst rechtlos gestellt. Die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung zur Arbeitslosigkeit sind zu einem Feld reiner Absichtserklärungen geworden, die nicht mehr durch rechtstaatliche Konfliktbeseitigung gelöst werden sollen. Statt die Menschenwürde auch und gerade bei Arbeitslosigkeit zu schützen, stellt der Gesetzgeber ein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um die Menschenwürde des Arbeitslosen zu verletzen und im Extremfall sogar völlig abzusprechen zu können.

Dies enthüllt die von oben abgesegnete Kategorisierung von Arbeitslosen sehr anschaulich. Die vier, als offizielle und bindende sog. „Handlungsanweisungen“ vorgegebenen, Kategorien der Zuordnung sind im Folgenden benannt. Bei ihnen soll – völlig abweichend vom Gesetzestext – durch Zwangsgespräche ermittelt werden, ob die Integrationschancen des Arbeitssuchenden durch „Fördern“ oder (!!) „Fordern“

⁹⁴ <http://dip.bundestag.de/bfd/16/010/1601085.pdf>

(Anm.: oder auch gar nicht) „verbessert werden können“ (16/1085, S.2). Konkret gibt es als Kategorien bei Arbeitslosigkeit:

- Das sog. „Marktprofil“ (Fordern und begrenztes Fördern, „sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine berufliche Eingliederung ermöglicht wird“ (16/1085, S.5))
- Das sog. „Beratungsprofil aktivieren“ (Fordern als maßgebliche Form des „Förderns“)
- Das sog. „Beratungsprofil fördern“ (Fördern möglich, z.B. durch Eingliederungs- und Mobilitätshilfen, Umschulung usw.)
- Das sog. „Betreuungsprofil“ (bei dem – nach eigenen Angaben – angeblich „weder durch „Fördern“ noch durch „Fordern““ der oder die Betroffene „schneller“ in den Arbeitsmarkt „integriert werden kann“ (16/1085, S.4).

Im Hinblick auf SGB III §7, was die Leistung der aktiven Arbeitsförderung unter dem „Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ stellt, ergibt die Kategorisierung, dass die unter Kategorie 4 subsumierten Betroffenen gar keine Förderung mehr erhalten. Klar, dass Langzeitarbeitslose, die unter SGB II fallen, völlig abgeschrieben werden und das Geld eher zugunsten Betroffener der Kategorie 3 ausgegeben wird.

Das wirklich Teuflische besteht jedoch darin, dass durch Zwang der oder die Betroffene gezwungen werden soll, die Daten erst zur Verfügung zu stellen, damit eine möglichst einfache Kategorisierung vorgenommen werden kann. Die Beurteilungskriterien, „Engagement/Motivation“, „Fähigkeiten/Qualifikation“, „Hemmnisse“ und „spezifische Arbeitsmarktbedingungen“ (16/1085, S.2), sind bis auf den letzten Punkt völlig unbestimmt und öffnen subjektiver Willkür Tür und Tor.

Faktisch wird in den ersten drei Punkten ein asoziales Menschenbild vermittelt. Denn genau betrachtet würde aus sozialer Sicht, fehlende Motivation ein besonders hohes Maß an Förderung erfordern, würden „Hemmnisse“ (was auch immer damit gemeint ist) ein zu starkes Fordern verbieten; würden fehlende „Qualifikation“ an den Interessen des Betroffenen orientierte Fortbildung erfordern usw. Tatsächlich ist es genau umgekehrt: Es werden nur die gefördert, welche es am wenigsten brauchen. Wer Förderung benötigt wird umgekehrt in die „untersten“ Kategorien gesteckt.

Warum dieses Verfahren angewendet wird, enthüllt das letzte Kriterium, die „spezifischen Arbeitsmarktbedingungen“. Die BA folgt den Interessen der Wirtschaft mit einer Art sozialdarwinistischen Auslese. Was ist noch brauchbar für den Profit bei den Arbeitslosen? Der Rest wird gedrückt, unterdrückt, abgeschrieben oder gar durch extremes Fordern in den existenziellen Untergang getrieben.

So verzichtet die BA bei dem sog. „Betreuungsprofil“ nicht etwa auf das Fordern, obwohl dies – nach eigenen Angaben (vgl. oben) – gar nicht zur schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt beitragen kann. Das Fordern dient hier offensichtlich der gesellschaftlichen Ausgliederung. Wenn schon nichts an billiger Arbeitskraft zu holen ist, so soll der oder die Betroffene wenigstens von jeglichem Anspruch auf Unterstützung durch Sanktionen abgeschnitten werden.

Aber auch bei den „zu aktivierenden“ Arbeitslosen der Kategorie 2 geht es primär um Leistungskürzung. So soll nach den Plänen zu einem sog. „SGB II-Optimierungsgesetz“ noch mehr als bisher, die Arbeitsbereitschaft unabhängig von den Interessen der Betroffenen überprüft werden. Wiederum sozial betrachtet, lässt sich in Wahrheit gar keine Arbeitsbereitschaft ohne die Möglichkeit einer existenzsicheren Arbeit überprüfen. In Wahrheit soll durch Zwang Unterwerfung und bedingungslose Gefolgschaft durchgesetzt und eingeübt werden. Das nicht systemkonforme Selbstbewusstsein soll gebrochen werden. Den ideologischen Hintergrund für dieses Vorgehen, enthüllen die Forderungen der Arbeitgeberverbände und Kapitalvertretungen.

Mit ihrem sog. „Arbeitspapier“ mit dem Titel „Mehr Chancen am Arbeitsmarkt – Für einen besseren Einstieg Arbeitsloser“ legte z.B. die Deutsche Industrie und Handelskammer (DIHK) ihre Vorstellung

zur Arbeitsmarktpolitik vor (2).⁹⁵ (in den folgenden Quellenangaben mit „2“ bezeichnet). Ganz rigoros behauptet darin die DIHK: „Denn Fakt ist: Viele Arbeitslose haben auf dem Arbeitsmarkt nur zu geringeren Löhnen, als sie derzeit gezahlt werden, eine Chance“ (2, S.13). Entsprechend soll, nach Ansicht der DIHK, auch die Arbeitsmarktpolitik gestaltet werden.

Dabei geht es der DIHK nicht nur um Arbeit zu Hungerlöhnen, d.h. „Stundenlöhne von zum Beispiel 3 oder 4 Euro“ (2, S.7) oder gar völlig umsonst in Gestalt „unbezahlter betrieblicher Praktika (ohne Arbeitsvertrag)“ (2, S.10), sondern vor allem um Subventionierung der produktiven, Wert schaffenden Arbeit aus Geldern der Sozialkassen. Denn „Beschäftigung in der Privatwirtschaft“ sollte, laut DIHK vor Arbeit für das Allgemeinwohl, „immer Vorrang haben“ (2, S.9). Dazu sollte ein „Perspektivwechsel“ gewagt werden: „Erst Arbeit, dann Transfer“ (2, S.6), lautet die Parole.

Zwar flaniert die DIHK zur Durchsetzung ihrer Forderung nach mehr Zwang gegen Arbeitslose, für möglichst geringe „Belastung der Gemeinschaft“, der viel beschworenen „Steuerzahler“ (2, S.7), verlangt von dieser Gemeinschaft allerdings, dass sie ihrem Wunsch nach subventionierter billiger Arbeit unwidersprochen nachkommt. Denn was, laut DIHK, deren Klientel nicht zahlen will, soll aus Steuergeldern oder aus der Sozialkasse gezahlt werden.

Der eigentliche „Perspektivwechsel“ besteht somit für die DIHK in einer Abkehr vom Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Statt Förderung von Arbeitslosen, sollen diejenigen gefördert werden, welche mit ihrer verschrobene und historisch überholten Wirtschaftsideologie gerade Arbeitslosigkeit verursachen – und das mit Geldern, welche gerade für soziale und nicht profitorientierte Wirtschaftsinteressen reserviert sein sollten.

Mit ihrer Unterteilung der Opfer von Arbeitslosigkeit in förderungs- und nicht förderungswürdig, kommt die Bundesregierung solchen Wünsche, wie die der DIHK, willig entgegen. Wo nicht durch Fördern das Interesse an möglichst billigen Arbeitskräften bedient werden kann (Kategorie 3), wird die Unterwerfung unter das wirtschaftspolitische Diktat der Arbeitgeberverbände eben gefordert (Kategorie 1 und 2). Wo selbst das Fordern nicht mehr so recht hilft (Kategorie 4), fordert man trotzdem so lange bis der oder die Betroffene irgendwohin verschwinden, d.h. nichts mehr kosten. Wichtig ist für diese Politik nur, dass sie sich selbst vor jeder möglichen Kritik oder gar Schuldzuweisung durch geschicktes Taktieren unangreifbar macht. Der Arme soll selbst schuld an seiner Armut sein.

Entrechtung und der Verweis der politisch Verantwortlichen auf ihre Unkenntnis darüber, was da in den Agenturen wirklich abläuft, sind nur zwei Seiten der gleichen Strategie. Der Hinweis auf die Qualifikation und Weiterbildung der „Vermittlungskräfte() der Agenturen“ (16/1085), soll eine gesetzlich fixierte Möglichkeit der Arbeitslosen, sich gegen Mobbing, Diskriminierung und Rechtsbrüche durch diese „Vermittlungskräfte“ erfolgreich zu wehren, ersetzen. In keinem Bereich gesellschaftlicher Rechtsetzung, wird so extrem die reine Absichtserklärung an die Stelle juristischer Klärung gesetzt, wie bei Arbeitslosen (einzige Ausnahme: Ausländer). Weil es nichts juristisch zu klären gäbe soll, bzw. weil ja – wie der frühere Bundeskanzler erklärte – Arbeitslose potenziell immer „faul“ sind, braucht der oder die Arbeitslose auch nicht die gleichen Rechte wie z.B. das „fleißige“ Kapital.

Allerdings zeigt das Kategorisierungsschema der BA auch, dass Verfassung und Wirtschaft in ihren Gegensätzen immer offensichtlicher werden.

So besteht, nach gängiger Staatsrechtslehre, der Wert der Grundrechte in der Verfassung, sowohl in Teilhabe- als auch in Abwehrrechten, wobei die Abwehrrechte die historisch ursprüngliche Rolle der Grundrechte sind (vgl. z.B. Frotzcher / Pieroth, „Verfassungsgeschichte“, München, 2005). Gleichberechtigt teilnehmen dürfen Arbeitslose schon lange nicht mehr und die herrschende Politik, welche eigentlich für die Durchsetzung einer gleichberechtigten Teilnahme verfassungsrechtlich verantwortlich wäre, kommt ihrer Aufgabe im Interesse der Wirtschaft nicht nach. Die Rekorddividende der deutschen Dax-Unternehmen 2005 von 21 Milliarden reicht denen, die ohne Arbeit so problemlos Kohle machen

⁹⁵Das Arbeitspapier der DIHK im PDF Format:
<http://www.augsburg.ihk.de/dokumente/news/N163642.pdf>

können, natürlich noch lange nicht. Bleibt also nur noch bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit, sich wieder mehr auf die Abwehrfunktion der Grundrechte zu besinnen.

Die Abwehr beginnt bereits dort, wo sich der Staat anmaßt, die eigene Person in irgendeinen Topf zu stecken. Wie sollte eine Politik, die das Sozialstaatsgebot aus ihrer Ideologie gestrichen hat, noch Gesetze machen, die dem Grundgesetz entsprechen? Da wird zwar viel juristisch getrickst, doch der Grundtenor ist unverkennbar. Wie lautete das Motto der sog. „Wertekonferenz“ der CDU in Mainz am 7. Januar doch gleich? „Unser Ziel: Neue Gerechtigkeit durch mehr Freiheit« (dpa). Die einzige „Gerechtigkeit“, welche die herrschende Politik demnach noch anstrebt, ist die Freiheit zur Ausbeutung der Arbeitskraft und zur Unterordnung sämtlicher Grundrechte unter die Kapitalinteressen.

Wer heute den Staat abwehrt, verteidigt sich deshalb nicht nur selbst, sondern macht auch das, was das Grundgesetz mit Artikel 79 (3) verfassungsrechtlich von Demokraten eigentlich fordert: Gerade die Artikel des Grundgesetzes (konkret: Art. 1 „Menschenwürde“, Art. 20 „Demokratie und sozialer Rechtsstaat“), deren Änderung unzulässig sein soll, werden im Interesse einer asozialen und demokratiefeindlichen Wirtschaftsideologie Stück für Stück von der herrschenden Politik demontiert. Während diese versucht bei Arbeitslosen das Selbstbewusstsein zu zerstören, stärkt der Widerstand gegen dieses demokratiefeindliche Unterfangen allerdings das Selbstbewusstsein. Die herrschende Ideologie kann nicht als Weltbild für die eigene Lebensgestaltung genommen werden, da der Arbeitslose als Mensch mit eigenen Wünschen, Hoffnungen und Bedürfnissen darin gar nicht vorkommt.

Anmerkungen

1) <http://dip.bundestag.de/bfd/16/010/1601085.pdf>

2) Das Arbeitspapier der DIHK im PDF Format